

Samtgemeinde Boldecker Land



Es wird festgestellt und hiermit
beglaubigt, dass die Abschrift des
Flächennutzungsplanes mit der
vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Weyhausen, den

.....
(Samtgemeindegemeindevorsteher)

Flächennutzungsplan 19. Änderung

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde diese 19. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Weyhausen, den 16. JAN. 2023

gez. D. Ehrhoff
(Samtgemeindebürgermeister)

Siegel

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 21.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Weyhausen, den 16. JAN. 2023

gez. D. Erhoff
(Samtgemeindebürgermeister)

Siegel

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2011  LGLN
Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen,
Landesvermessung und Geobasisinformation

Planverfasser

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung
Partnerschaft mbB
Waisenhausdamm 7
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 04.01.2023

gez. H. Schwerdt
(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 dem Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.08.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 19. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben vom 29.08.2022 bis einschließlich 30.09.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Weyhausen, den 16. JAN. 2023

gez. D. Erhoff
(Samtgemeindebürgermeister)

Siegel

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise die 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in seiner Sitzung am 15.12.2022 beschlossen.

Weyhausen, den 16. JAN. 2023

gez. D. Erhoff
(Samtgemeindebürgermeister)

Siegel

Genehmigung

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (Az.: 6121-02/30/13 19) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Gifhorn, den 17.03.2023

gez. Heilmann
(Landkreis Gifhorn)

Siegel

.....
(Samtgemeindebürgermeister)

Samtgemeinde Boldecker Land Flächennutzungsplan 19. Änderung

Planzeichenerklärung (BauNVO 2021, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

 Sonderbauflächen
Zweckbestimmung: Windenergie

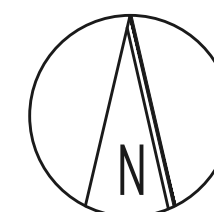
Flächen für die Landwirtschaft und Wald

 Flächen für die Landwirtschaft

 Flächen für die Wald

Sonstige Planzeichen

 Grenze der räumlichen Geltungsbereichs
der 19. Flächennutzungsplanänderung

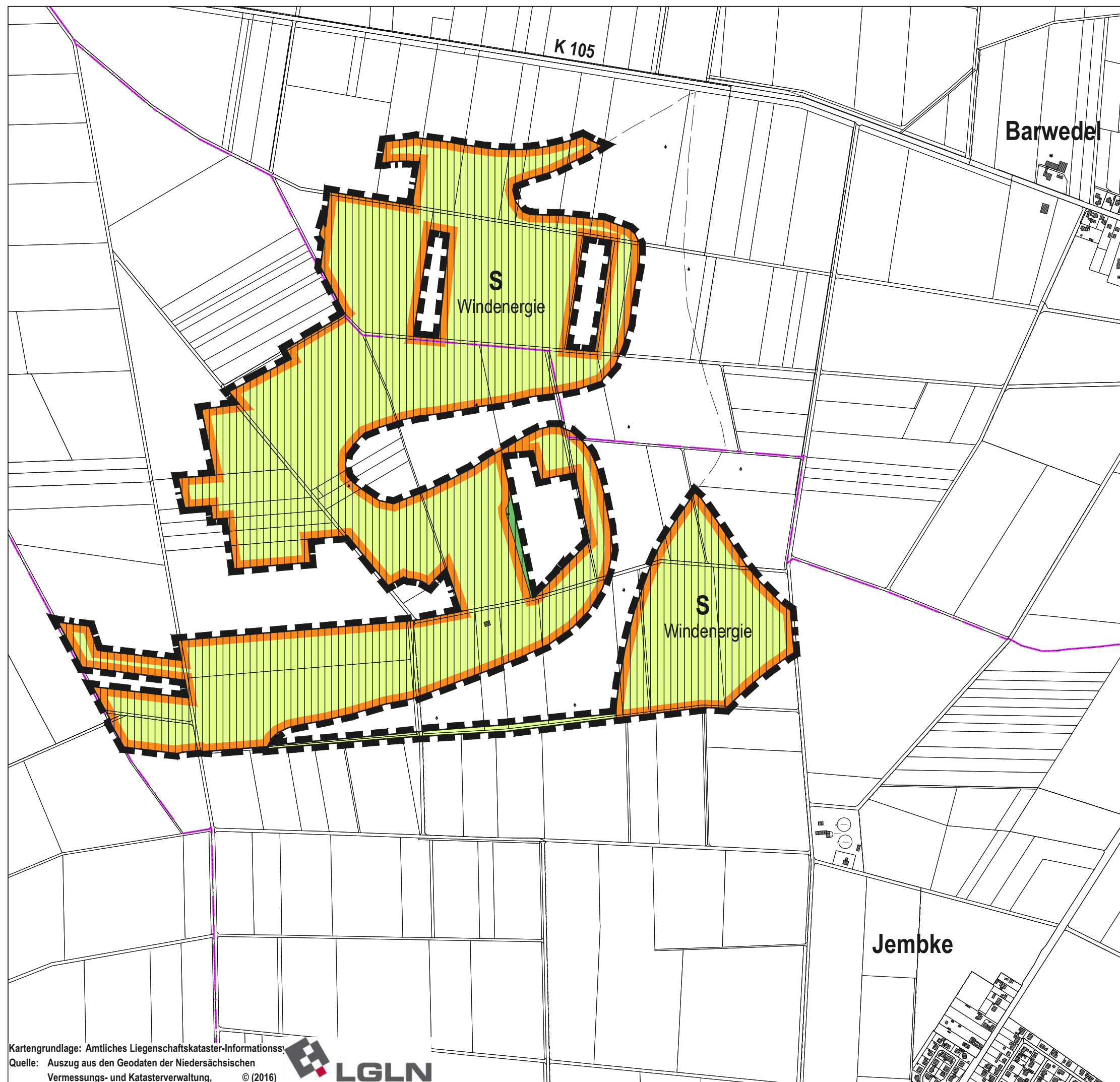


M 1:10.000

Barwedel
Jembke

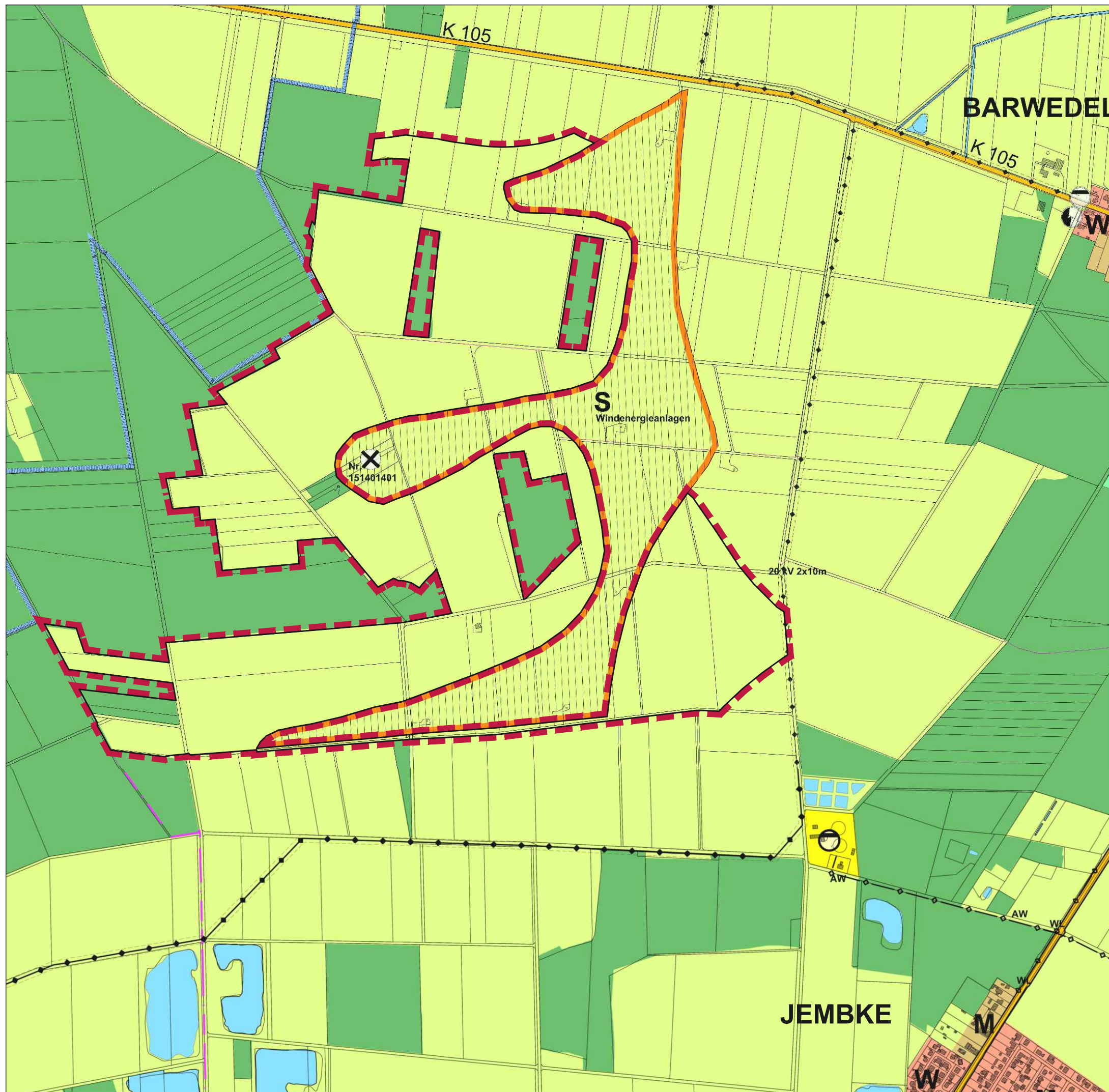
Wirksame Fassung
(GV 01/2023)

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem
Quelle: Auszug aus den Geodaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016)





Samtgemeinde Boldecker Land Flächennutzungsplan Fassung vor der 19. Änderung

dient der Information und ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens

 Lage des Änderungsbereichs
der 19. F-Planänderung



Barwedel
Jembke

Planzeichenerklärung (gem. Planz.V 90)

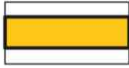
Art der baulichen Nutzung

	Wohnbauflächen
	Gemischte Bauflächen
	Gewerbliche Bauflächen
	Sonderbauflächen
	Sonderbauflächen Windenergieanlagen Mindestwindkraftleistung $\geq 2,3$ MW Ausschlußwirkung für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen für das gesamte übrige Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Öffentliche Verwaltungen
	Schule
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen S = Sporthalle RH = Reithalle
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen K = Kindergarten JT = Jugendtreff M = Mehrzwecknutzung
	Feuerwehr

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

	Autobahnen und Autobahnähnliche Straßen
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen B/L/K = Bundes-, Landes-, Kreisstraßen
	Ruhender Verkehr

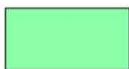
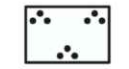
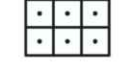
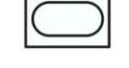
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
	Elektrizität
	Abwasser
	Wasser

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

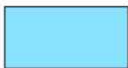
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, oberirdisch erforderliche Schutzstreifen beachten kV = Hochspannungsleitung
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch erforderliche Schutzstreifen beachten G = Gasleitung WL = Wasserleitung AW = Abwasserleitung

Grünflächen

	Grünfläche
	Parkanlage
	Dauerkleingärten
	Sportplatz

	Reitplatz
	Spielplatz
	Festplatz
	Friedhof
	Tennisplatz
	Schießanlage
	Golfplatz
	Badeplatz, Freibad

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

	Wasserflächen
	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
	Überschwemmungsgebiet
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Wasserschutzgebiet, z.B. Zone III

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

	Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen, ggf. mit Rekultivierungsziel Ausschlußwirkung für Bodenabbau für das gesamte übrige Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land außerhalb der dargestellten Flächen für Abgrabungen
---	--

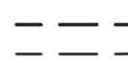
Flächen für die Landwirtschaft und Wald

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
	Landschaftsschutzgebiet
	Naturdenkmal
	Naturschutzgebiet

Sonstige Planzeichen

	Altlast bzw. Altlast-Verdachtsfläche, ggf. mit Nummer
	Borloch
	Richtfunktrasse, mit Nummer und Schutzstreifen
	Grenze des Samtgemeindegebietes

Samtgemeinde Boldecker Land Flächennutzungsplan Fassung vor der 19. Änderung

dient der Information und ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens

Begründung zur 19. Änderung des Flächennutzungsplans

Inhalt

1.0	Vorbemerkung	4
1.1	Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	4
1.1.1	Vorranggebiet Windenregionnutzung GF 7 Erweiterung	6
1.2	Entwicklung des Plans / Rechtsgrundlage / Darstellungsform	9
1.3	Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans	9
2.0	Planinhalt/ Begründung	10
2.1	Sonderbauflächen (S) "Windenergie", gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB	10
2.1.1	Standorte für "Windenergieanlagen" (S WEA)	10
2.2	Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a und 9b BauGB	11
2.2.1	Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen	13
2.2.2	Sonstige Planzeichen	14
2.2.3	Altlasten und Altablagerungen, Kampfmittel	14
2.3	Verkehrliche Belange / Erschließung	15
2.4	BAB 39, Abschnitt 7 zwischen Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188)	15
2.5	Baugrund	16
2.5.1	Mitgliedsgemeinden Barwedel und Jembke	17
2.6	Bergbaurechtliche Belange	19
2.7	Brandschutz	19
2.8	Denkmalschutz	20
2.9	Immissionsschutz	20
2.10	Natur und Landschaft	21
2.10.1	Artenschutz	21
2.10.2	Bodenschutz	21
3.0	Umweltbericht	23
3.1	Einleitung	23
3.1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	23
3.1.2	Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	24
3.2	Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	25
3.2.1	Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	25
3.2.2	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	26
3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen	36
3.2.4	Andere Planungsmöglichkeiten	38
3.2.5	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	38
3.3	Zusatzangaben	38
3.3.1	Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten	38
3.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	39
3.3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	39
3.3.4	Quellenangaben	41
4.0	Maßnahmen der technischen Infrastruktur	42
5.0	Flächenbilanz	43
5.1	Barwedel / Jembke	43

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

6.0	Hinweise aus Sicht der Fachplanungen	43
7.0	Ablauf des Planaufstellungsverfahrens	49
8.0	Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB	49
8.1	Planungsziel	49
8.2	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren / Abwägung	50
9.0	Verfahrensvermerk	52

1.0 Vorbemerkung

Die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land wurde am 25.03.2021 durch den Rat der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossen.

Die am 02.05.2020 in Kraft getretene 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des "Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008" macht es erforderlich, den Flächennutzungsplan an die Ziele der Raumordnung anzupassen und zu ändern. Die Planung betrifft dabei Flächen in den Mitgliedsgemeinden Barwedel und Jembke.

Mit Stand vom Juli 2021 lebten in der Samtgemeinde 10.477 Einwohner. ¹⁾.

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Samtgemeinde Boldecker Land liegt im Osten des Landkreises Gifhorn. Nördlich und nordöstlich des Samtgemeindegebietes grenzt die Samtgemeinde Brome, südöstlich und südlich die Stadt Wolfsburg, südwestlich die Samtgemeinde Isenbüttel und westlich die Gemeinde Sassenburg an.

Der Hauptmobilitätsstrom, beispielsweise durch die Arbeitspendlerbeziehungen, ist auf die Stadt Wolfsburg ausgerichtet.

Das Gebiet der Samtgemeinde erstreckt sich über ca. 6.960 ha. Gebildet wird die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden Barwedel, Bokendorf, Jembke, Osloß, Tappenbeck und Weyhausen, die sich im Jahre 1972 im Zuge der Gebiets- und Verwaltungsreform aus den gleichnamigen Gemeinden zusammengeschlossen hat.

In der Samtgemeinde Boldecker Land bildet die Gemeinde Weyhausen das Grundzentrum.

Für die Samtgemeinde Boldecker Land gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ²⁾. Es legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01).

Nach landesplanerischen Vorgaben liegt die Samtgemeinde Boldecker Land innerhalb der ländlichen Regionen. Schwerpunkt der Entwicklung innerhalb der ländlichen Regionen sind beispielsweise der Erhalt gewachsener Siedlungsstrukturen, die Sicherung einer ausreichenden Bevölkerungsdichte sowie die angemessene Ausstattung mit Wohnraum, Dienstleistungs-, öffentlichen Verkehrs- und anderen Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig ist anzustreben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zu entwickeln. Wichtig ist schließlich auch die Sicherung der für diesen Raum typischen Funktionen, wie Land- und Forstwirtschaft, Wohnen sowie Erholungs- und Feriennutzung im naturnahen Raum mit seinen ökologischen Funktionen.

Nach den aktuellen regionalplanerischen Vorgaben ³⁾ sind Teile des Samtgemeindegebietes als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. Als "Vorranggebiete Natur und Landschaft" sind im Wesentlichen die Niederungen der Aller sowie der

¹⁾ Samtgemeinde Boldecker Land, Rathaus, 2021

²⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008, Fortschreibung 2017

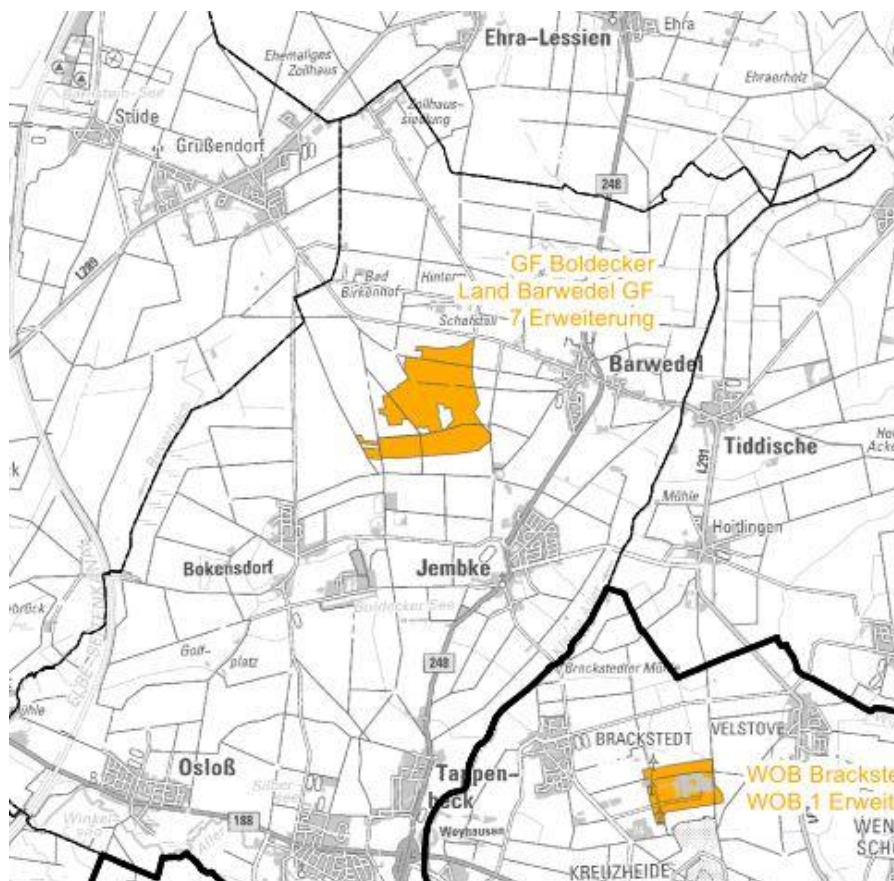
³⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008 und 1. Änderung 2020

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

kleinen Aller festgelegt. Die Vorrangdarstellung in diesen Gebieten ist zumeist auch durch Vorranggebietsfestlegungen für die Wasserwirtschaft bzw. durch "Vorbehaltsgebiete Erholung" überlagert. Die Flächen der Aller sowie der Bereich südlich sind als Natura 2000 Gebiet festgelegt. Es handelt sich hierbei um das FFH Gebiet "Aller (mit Barnbruch), Leine, untere Oker", welches südlich der B 188 auf der Höhe Weyhausen, Osloß beginnt. Zugleich besteht in diesem Bereich auch das EU Vogelschutzgebiet "Barnbruch" sowie das Naturschutzgebiet "Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg". In Ergänzung der "Vorranggebiete Natur und Landschaft" befinden sich westlich und östlich "Vorranggebiete Freiraumfunktionen". Südlich von Bokensdorf und Jembke befinden sich Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung (Sande und Kiessande).

Die im Mai 2018 beschlossene Neuaufstellung des RROP mit der 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" ist am 02.05.2020 in Kraft getreten. ⁴⁾

Im Zusammenhang mit der Änderung wurde das bereits bestehende Windeignungsgebiet GF 7 – Boldecker Land, Barwedel – erweitert. Die Flächennutzungsplanänderung betrifft Flächen der Gemeinde Barwedel sowie der Gemeinde Jembke.

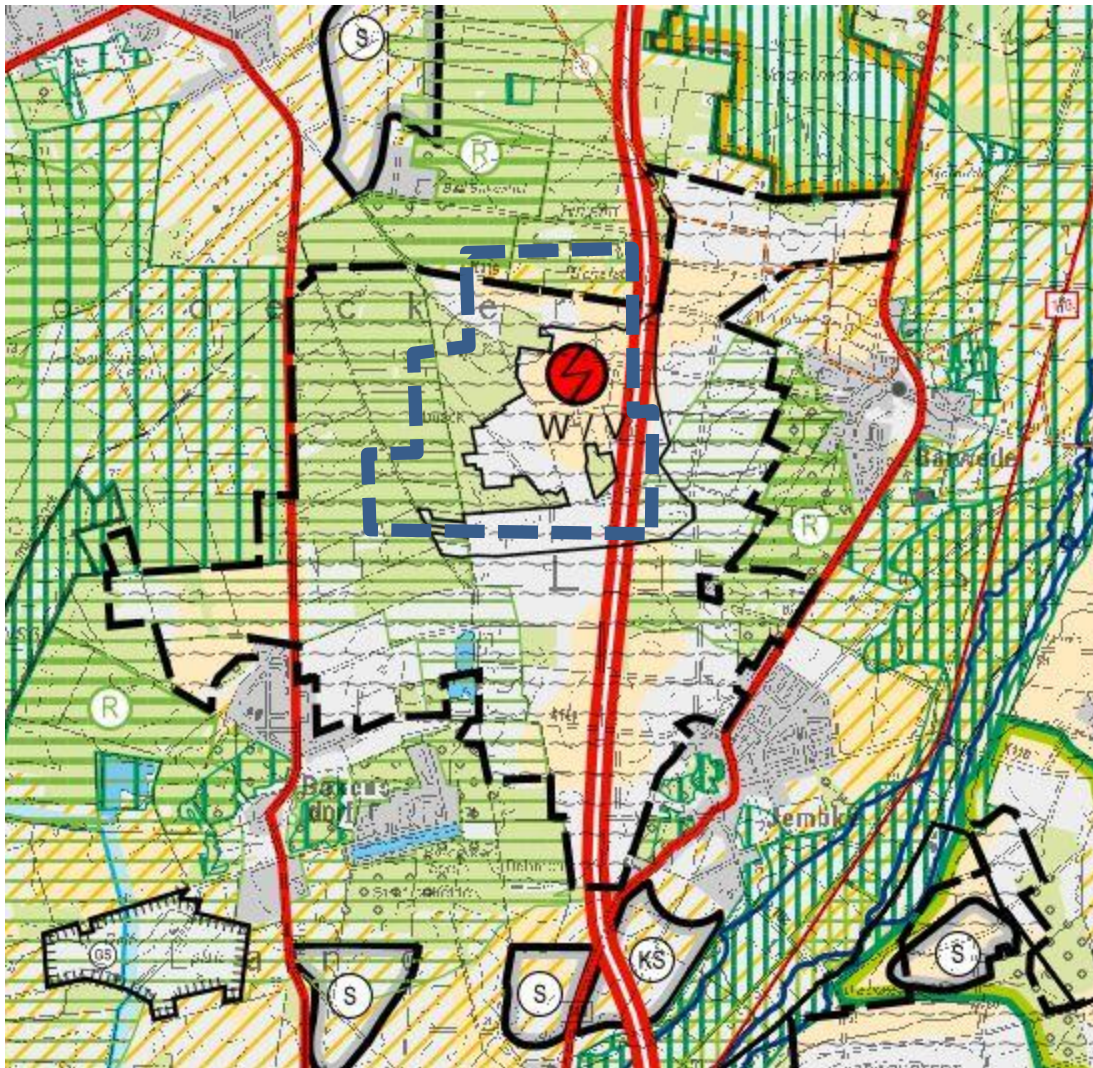


RROP 2008, 1. Änderung – Windenergie (Planauszug)

Quelle: <https://www.regionalverband-braunschweig.de/wind/>

⁴⁾ Regionalverband Großraum Braunschweig:
 - Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP Braunschweig 2008). In Kraft getreten am 05.05.2008.
 - 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig 2008. In Kraft getreten am 02.05.2020.
 - Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig. Planungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 03.05.2018; bekanntgemacht am: 07.05.2018.

1.1.1 Vorranggebiet Windenergienutzung GF 7 Erweiterung



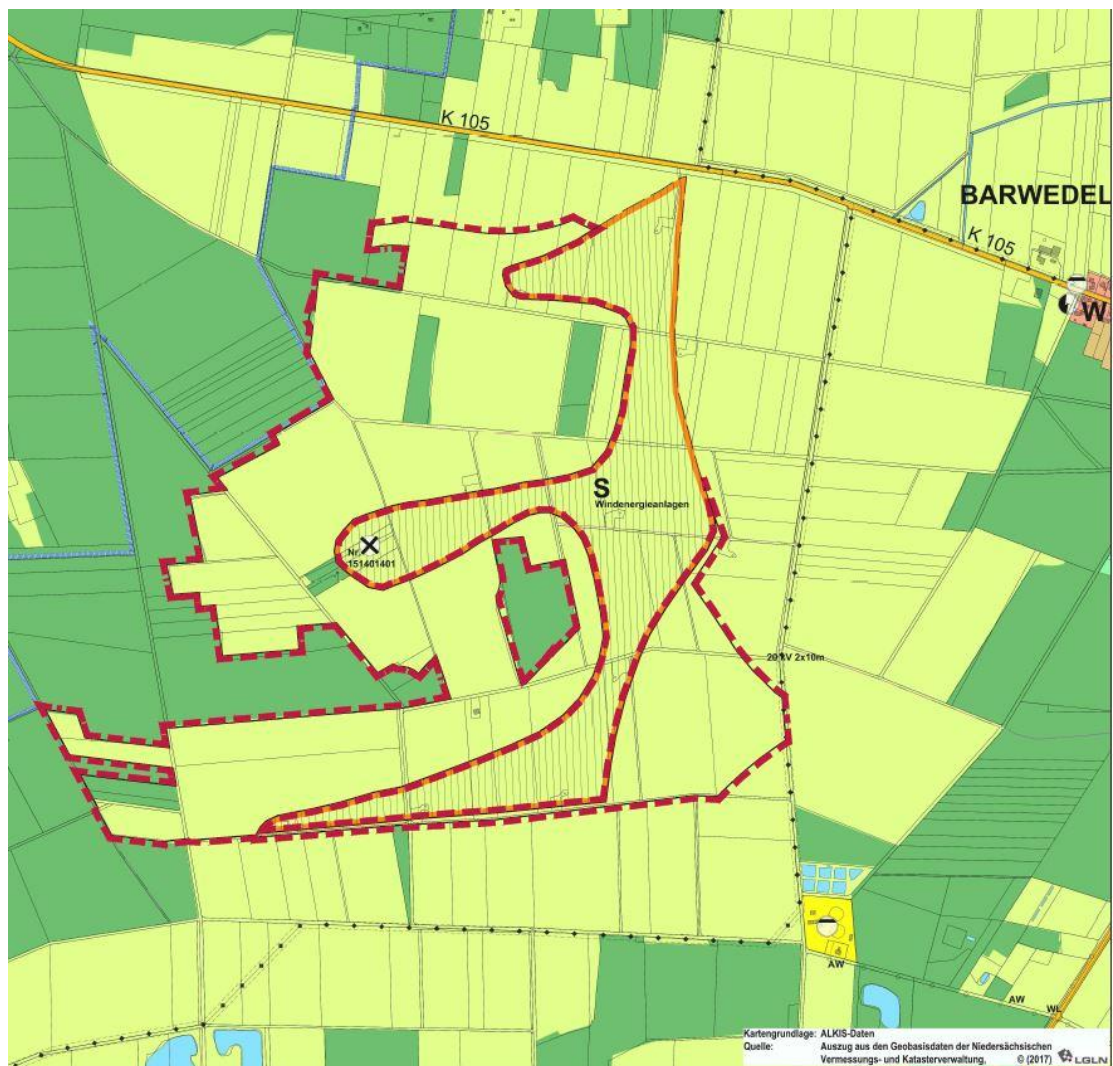
Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig: RROP 2008 & 1. Änderung

Die Vorrangfläche "Windenergie" liegt im südöstlichen Landkreis Gifhorn in der Samtgemeinde Boldecker Land. Barwedel wird umrahmt von der nördlich liegenden Gemeinde Ehra – Lessien (SG Brome), östlich / südöstlich von den Gemeinden Bergfeld und Tiddische (beide SG Brome), südlich von den Mitgliedsgemeinden Jembke und Bokensdorf und westlich von der Ortschaft Grußendorf (Gemeinde Sassenburg). Die Kleine Aller (Gewässerkennzahl 48138) im Osten trennt die Samtgemeinden Boldecker Land und Brome.

Die Fläche liegt südlich der K 105 und wird durch mehrere Wirtschaftswege erschlossen.

Das bestehende Vorranggebiet Windenergienutzung wird in den Mitgliedsgemeinden Barwedel und Jembke (GF 7 Erweiterung) von derzeit rd. 51 ha um rd. 128 ha erweitert. Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 179 ha.

Die Änderungsflächen wurden im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) festgelegt.



Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker-Land: Überlagerung der bestehenden Sonderbaufläche Windenergie mit der Erweiterungsfläche des RROP 2008, 1. Änderung – Windenergie

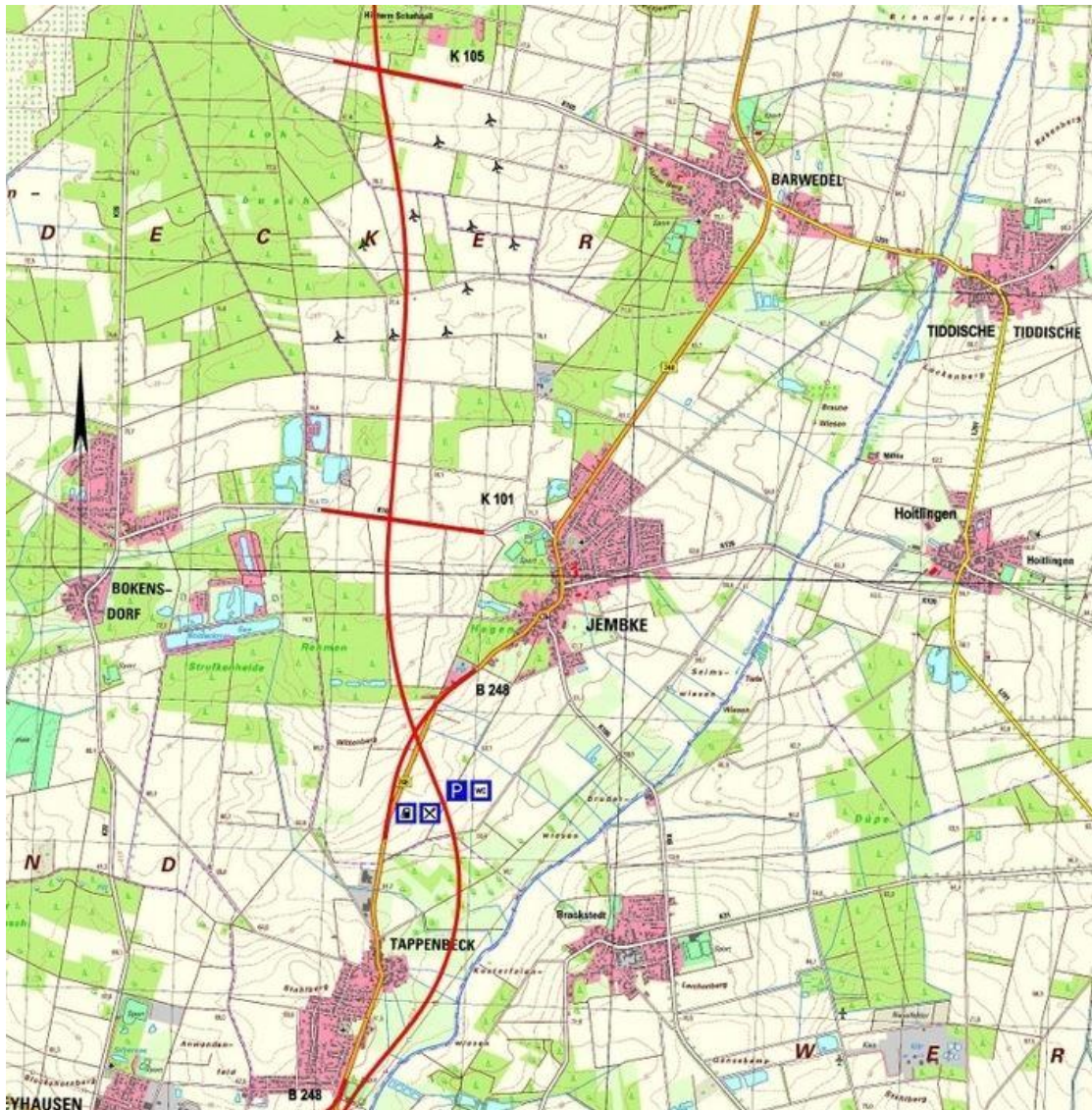
Die Darstellung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" erfolgt als Überlagerung über die auch schon früher bereits dargestellte Fläche für die Landwirtschaft und den Verkehr, sodass hier unmittelbar keine raumordnerischen Belange der Umsetzung entgegenstehen.

Die Fläche liegt anteilig, Mitte bis in den Norden, im Vorbehaltsgebiet "Landwirtschaft" aufgrund des hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzial (III 2.1 (6)). Sie wird im Westen von einem Vorbehaltsgebiet "Wald", den Lohbusch, (III 2.2 (4)) begrenzt und umschließt im Süden eine kleine Fläche, ebenfalls Vorbehaltsgebiet "Wald". Die 3 Waldstreifen innerhalb der Fläche sind vermutlich zu klein, um auf dieser Ebene dargestellt zu werden. Das Vorbehaltsgebiet "Wald" wird vom Vorbehaltsgebiet "Erholung" (III 2.4 (5)) überlagert.

Im Grenzbereich zur Samtgemeinde Brome fließt die Kleine Aller in Nord/ Süd/ Richtung. Sie liegt in einem Vorranggebiet "Hochwasserschutz" (III 2.5.4 (4)).

Die neue Planungsfläche liegt mitten in dem Vorranggebiet "Trinkwassergewinnung" (III 2.5.2 (6)), "Brackstedt/ Weyhausen" (Gebietsnr. 03103000102, Teilgebietsnr. 501). Gleichzeitig liegt über der Planungsfläche das Vorbehaltsgebiet "Abwasserverwertungsfläche" (IV 4 (3)) mit Kläranlage.

Der geplante Autobahnabschnitt 7 der A 39, von Wolfsburg nach Ehra, führt zwar, wie in der Darstellung des RROP abgebildet, als Vorranggebiet "Autobahn" (IV 1.4 (2)) durch das Vorranggebiet "Windenergienutzung", dessen Planfeststellungsbeschluss von 2018 nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nicht vollziehbar und ein Änderungsverfahren durchzuführen sei.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: Übersichtsplan Abschnitt 7 von Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188).

Aufgrund der noch nicht abschließend feststehenden Trassenlage kann auch folglich noch keine abschließende Darstellung in dem Flächennutzungsplan erfolgen. Dieses wird auch unter Vergleich der in der Raumordnung vorgesehenen Trasse und den derzeitigen Planungen der Behörde deutlich. Die derzeitige Trassenfestlegung verläuft westlich der in der Raumordnung dargestellten Trasse. Es erfolgt nur ein Hinweis zur Beachtung bei weiteren Planungen.

1.2 Entwicklung des Plans / Rechtsgrundlage / Darstellungsform

Die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land bezieht sich auf Außenbereichsflächen im Westen der Mitgliedsgemeinde Barwedel und im Nordwesten der Mitgliedsgemeinde Jembke.

Rechtliche Grundlagen der Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land und der verwendeten Planzeichen sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO 2017) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) sowie
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

Die 1. Änderung des RROP 2008 für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung Windenergienutzung" ist mit öffentlicher Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung am 02. Mai 2020 in Kraft getreten. Die RROP-Änderung beinhaltet die Erweiterung des Vorranggebiets "Windenergienutzung" Barwedel GF 7, die flächengleich in die Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" der vorliegenden Planung übertragen wurde.

Die Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen soll gem. des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen ⁵⁾ nur innerhalb mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelasteter Flächen erfolgen.

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land ist im Maßstab 1: 5.000 für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt. Für die außerhalb liegenden Flächen besteht eine Darstellung im Maßstab 1:10.000. Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind vorwiegend nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) mit dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung ausgewiesen.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung: Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Flächennutzungsplans

Die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land wird erforderlich, um die Darstellungen an die in der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" festgelegten "Vorranggebiete Windenergienutzung" gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Dabei erfolgt keine Steuerung mit Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Ebene des Flächennutzungsplanes; dieses ist bereits im Rahmen der raumordnerischen Planung erfolgt.

Ebenso setzt die Samtgemeinde Boldecker Land damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Sie berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

Entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuchs, unterzieht die Samtgemeinde das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans einer Umweltprüfung, die ihren Niederschlag im nachfolgenden, in die Begründung integrierten Umweltbericht gefunden hat.

⁵⁾ Land Niedersachsen: Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen (Windenergieerlass), Runderlass des MU, d. ML, d. MI und d. MW vom 20.07.2021

Dazu wird für jeden Bauleitplan festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

2.0 Planinhalt/ Begründung

2.1 Sonderbauflächen (S) "Windenergie", gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB

2.1.1 Standorte für "Windenergieanlagen" (S WEA)

Mit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 wird das bisherige "Vorranggebiet Windenergieanlagen" im Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land, "Barwedel GF 7 Erweiterung", die die Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Satz 3 Raumordnungsgesetz haben, flächenmäßig erweitert.

Mit der Neuauufstellung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land, (wirksam zum 31.07.2002) wurde die Darstellung einer Sonderbaufläche "WEA" mit einer Mindestwindkraftleistung von 2,3 MW mit Ausschlusswirkung für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame WEA dargestellt. Sie entspricht im Wesentlichen dem VR WEN (Bestand).

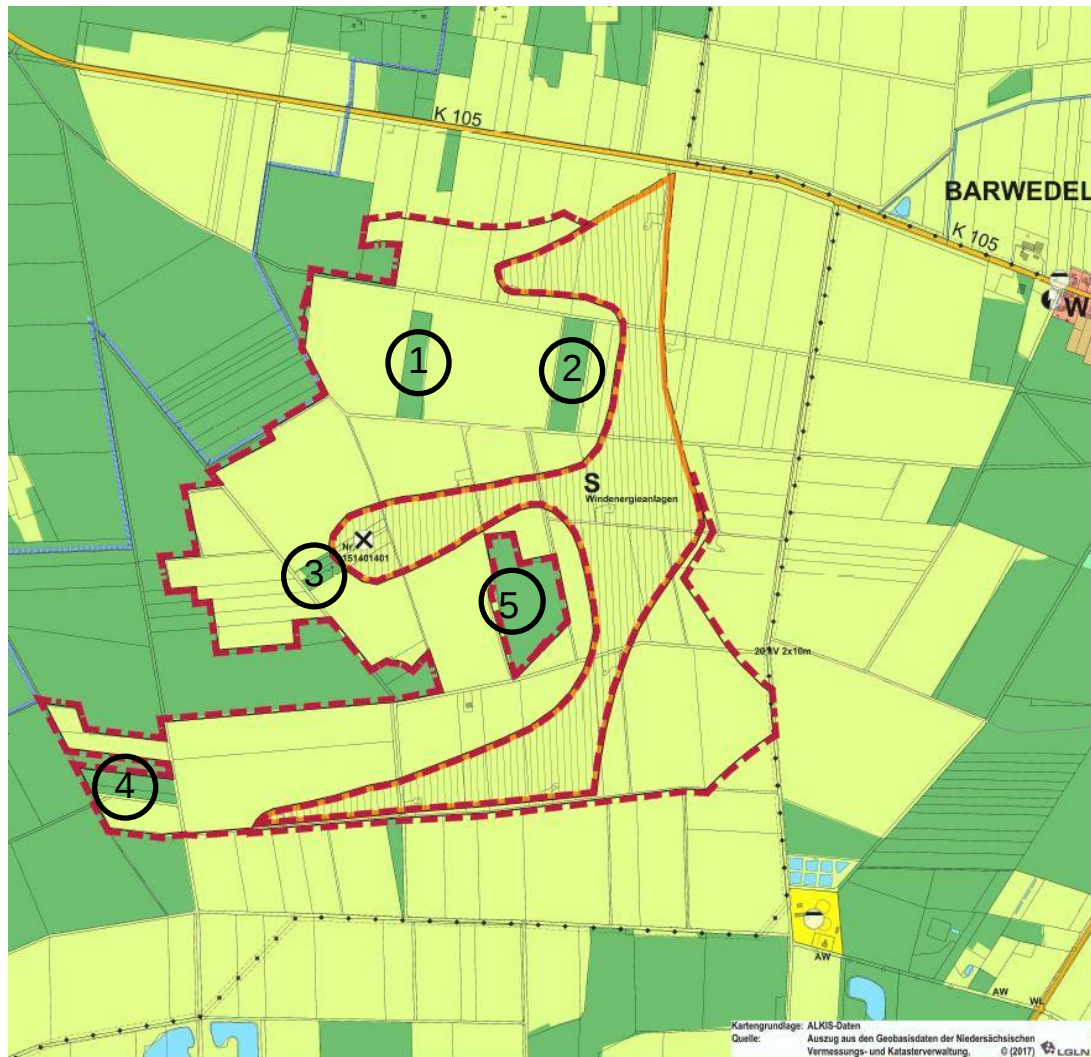
Durch die Festlegung von Vorranggebieten besteht seitens des Trägers der Regionalplanung eine Vorabwägung geeigneter Standorte für raumbedeutsame Windenergieanlagen gegenüber anderen Belangen wie bspw. den gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen, dem Landschaftsschutz und dem Naturschutz. Für die Gemeinden und Genehmigungsbehörden bestehen insofern Planungsvorgaben, welche die Planung bzw. Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auf die festgelegten Vorranggebiete vorgibt (Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB).

Die zulässige Errichtung von Windenergieanlagen und ihren Nebeneinrichtungen in der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" beinhaltet regelmäßig keine Errichtung von Wohn- oder Arbeitsstätten zum dauerhaften Aufenthalt. Daher wird auf die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorgesehene Kennzeichnung der Baufläche als eine, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, verzichtet, da die Hinweiswirkung bei der geplanten Zweckbestimmung nicht notwendig ist und sie die Planzeichnung mit einer zusätzlichen Randsignatur unnötigerweise verkomplizieren würde.

2.2 Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald, gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a und 9b BauGB

Im Zusammenhang mit der Planung der Sonderbaufläche für die Windenergie wurden im Rahmen der Feinsteuerung die dargestellten Flächen für die Landwirtschaft sowie der Waldflächen im Zusammenhang der Änderung für den Geltungsbereich überprüft.

In den Erweiterungsflächen für Windenergieanlagen der Raumordnung sind derzeit im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde noch vier Flächen für den Wald dargestellt.



Entsprechend des Windenergieerlasses des Landes Niedersachsen⁶⁾ sollten Waldflächen nur bei "Vorprägung" in Anspruch genommen werden. Diesem Ansatz folgt auch das RROP, welches aufgrund des Maßstabes von 1: 50.000 nur die in diesem Maßstab relevanten Flächen erfasst hat. Im Rahmen der Feinsteuerung auf Ebene des Flächennutzungsplanes wird i.d.R. ebenfalls an dem Ansatz der nicht Inanspruchnahme von Waldflächen festgehalten. Hier erfolgt eine Abstimmung der bestehenden Darstellungen mit dem Bestand vor Ort resp. mit der zukünftigen Planungsabsicht.

⁶⁾ Siehe Nr. 5

Flächen 1 und 2

Die als Wald dargestellten Flächen 1 und 2 bilden sich in der Örtlichkeit als Waldflächen ab. Aufgrund des Flächenumfangs von rd. 1,6 ha und 2,2 ha werden diese auch weiterhin als Flächen für den Wald dargestellt. Eine Inanspruchnahme durch Windenergienutzung soll aufgrund des o. g. Ansatzes nicht erfolgen; insofern werden diese Flächen von der Änderung ausgespart. Eine Nutzung für die Windenergie soll innerhalb dieser Flächen auch zukünftig nicht erfolgen.

Fläche 3

Die Fläche ist als Wald dargestellt und umfasst rd. 0,22 ha. In ihrer östlichen Verlängerung, innerhalb der bestehenden Sonderbaufläche, steht unmittelbar angrenzend eine Windenergieanlage, gefolgt von weiteren Gehölzflächen. In dem bestehenden Flächennutzungsplan sind diese Gehölze als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Dieser Darstellung folgend, wird die Fläche 3 zukünftig ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Hierbei wird eine bauliche Vorprägung entsprechend des Windenergieerlasses durch die unmittelbar angrenzende bestehende Windenergieanlage gesehen, so dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes einer möglichen Inanspruchnahme nicht entgegenstehen sollen.

Fläche 4

Der Flächennutzungsplan stellt für Fläche 4 derzeit auf rd. 1,5 ha Fläche für den Wald dar. Hierbei handelt es sich um zwei Flurstücke im Umfang von rd. 1,5 ha. Im Bestand ist lediglich das südliche Flurstück im Umfang von rd. 0,5 ha bestockt. Das nördliche wird landwirtschaftlich genutzt. Unter dem damaligen Planungsansatz sollte für das landwirtschaftlich genutzte Flurstück langfristig ebenfalls eine Waldnutzung erfolgen. Aufgrund des mittlerweile geänderten Ansatzes im Sinne der Energiewende wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche zukünftig auch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die südlich angrenzende bestockte Fläche von rd. 0,5 ha wird aufgrund ihrer Kleinteiligkeit zukünftig ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Fläche 5

Die Flächenabgrenzung der Raumordnung erfasst die interne Waldfläche mit ihren bestehenden Abgrenzungen. An der westlichen Kante stellt der Flächennutzungsplan eine begradigte Grenze dar. Diese wird entsprechend des Bestandes angepasst, so dass rd. 0,4 ha Flächen für die Landwirtschaft zukünftig als Waldflächen dargestellt werden.

Die Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen werden gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO sowohl als Sonderbaufläche "Windenergie" wie auch gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB als "Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Aktuelle Planungen für Abgrabungen oder Anlage einer Wasserfläche sind der Gemeinde nicht bekannt.

Die Darstellung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" erfolgt als Überlagerung über die auch vor der vorliegenden Planung bereits dargestellten Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB. Die Überlagerung folgt dem Wesen der Sondernutzung, die auf dem Erdboden lediglich eine geringe, punktuelle Flächeninanspruchnahme verursacht, wohingegen der überwiegende Teil des Grundes und Bodens weiterhin der Feldbewirtschaftung oder als Weide zur Verfügung steht. Mit der überlagerten Darstellung besteht für die betroffenen Grundeigentümer eine ausreichende Anstoßwirkung dahin, dass ggf. privilegierte landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzungen wie Stallanlagen, Güllebehälter, Siloanlagen, Aufforstungen o. ä. innerhalb dieser Sonderbauflächen eine Einschränkung erfahren. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen,

dass Feldbewirtschaftung, Feldberegnung oder die Flächenentwässerung (Drainagen) weiterhin gewährleistet sind.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind parzellenscharfe Darstellungen auf Grund des verwendeten Maßstabs nicht möglich. Vertiefende Planungen wie z.B. forstwirtschaftliche Gutachten werden auf dieser Planungsebene nicht erforderlich, da hier nur die Grundzüge der Bodenordnung geregelt werden sollen. Im Rahmen weiterer Genehmigungsverfahren kann der Sachverhalt vertieft geklärt werden und möglicherweise weitere Untersuchungen erforderlich machen. Dabei stellt eine geänderte Darstellung im Flächennutzungsplan noch keine Waldumwandlung dar. Nach Kenntnisstand der Samtgemeinde Boldecker Land sind keine weiteren Anpflanzungen bekannt; die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft steht einer Aufforstung nicht entgegen.

2.2.1 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen

Östlich der Fläche "Barwedel GF 7 Erweiterung", ca. 1,2 km, an der Ortseinfahrt nach Barwedel, befindet sich ein Funkturm (Am Funkberg), der bzw. dessen Richtfunktrassen auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beachtet werden muss.

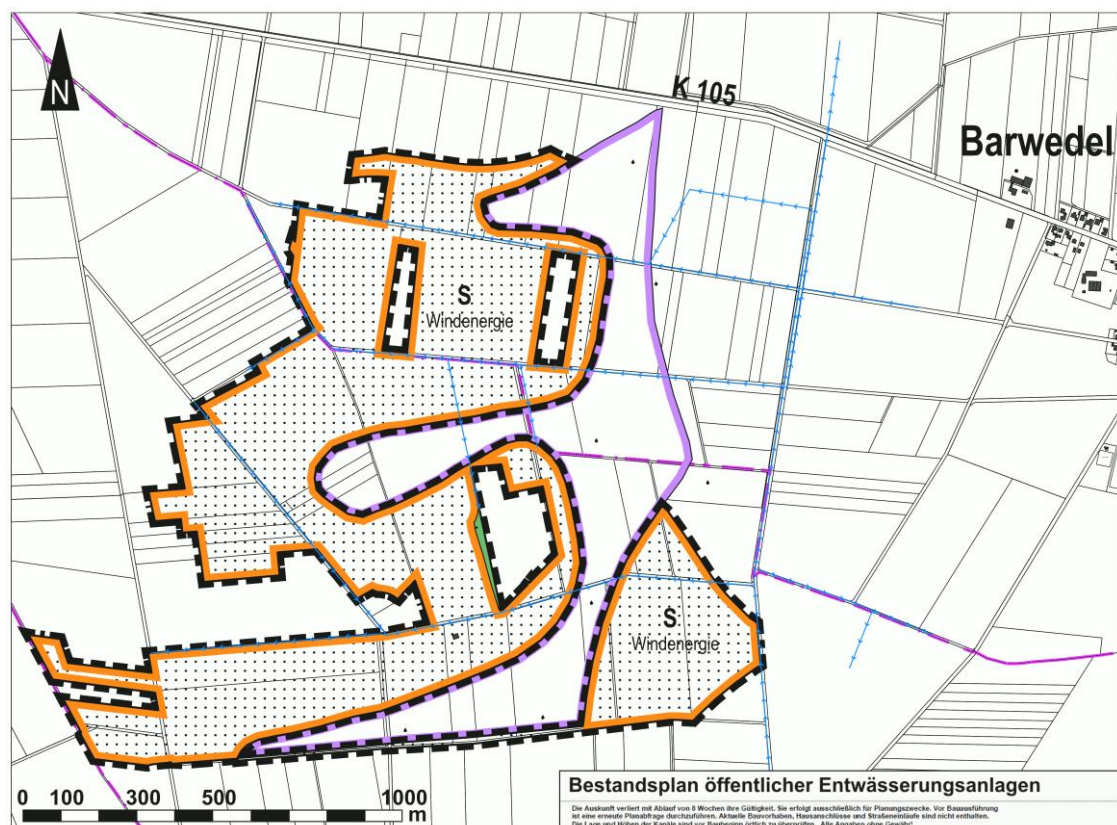
Soweit Arbeiten in der Nähe von Leitungen notwendig werden, sind im Vorwege Absprachen mit den jeweiligen Leitungseigentümern notwendig. Deren Schutzvorschriften sind zu beachten. Die Lage der Leitungen ist erforderlichenfalls vor Ort zu prüfen.

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) schreiben in ihrer Stellungnahme vom 11.02.2022:

Durch das Plangebiet verlaufen Rohrleitungen die der Verregnung dienen. In der Anlage sind diese Leitungen in Cyan dargestellt. Teilabschnitte der Rohrleitungen sind aus Asbestzement hergestellt und deshalb besonders empfindlich gegenüber mechanischer Beanspruchung. Das bedeutet, dass für die Verlegearbeiten der Kabel für die Windkraftanlagen mit besonderer Vorsicht vorgegangen werden muss. Vor Baubeginn ist die Lage der Rohrleitungen zu prüfen, Mindestabstände sind einzuhalten.

Anlage: Lageplan M 1:3000 (DIN-A1)

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn



Der Bestandsplan öffentlicher Entwässerungsanlagen mit Überlagerung des Bestands (violett) und dem Geltungsbereich (S) der zukünftigen WEA.

Eine Überprüfung der Lage der Rohrleitungen anhand des Bestandsplans öffentlicher Entwässerungsanlagen und dem Luftbild der Niedersächsischen Umweltkarte ergab, dass die cyanfarbenen dargestellten Leitungen der Entwässerungsanlage entlang der Feldwege laufen.

2.2.2 Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Die umgrenzte Fläche des Änderungsbereichs entspricht der Umgrenzung der Vorranggebiete "Windenergienutzung" Standort "Barwedel GF 7 Erweiterung", um sie als Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" in die Darstellung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land zu übertragen.

2.2.3 Altlasten und Altablagerungen, Kampfmittel

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind im Änderungsbereich und der relevanten Umgebung bekannt.

In oder sehr dicht an der Fläche (UTM: 618175.985; 5820236.05) befindet sich eine Altablagerung, "Jembke Nordwest", Standortnummer 1514014001, auf einer Fläche von 5.600 m² und einem Volumen von 16.000 m³, ca. 1,5 km nordöstlich liegt die Altablagerung "Barwedel II", Standortnummer 1514014009 mit einer Fläche von 300 m² und einem Volumen von 600 m³ und in ca. 1,7 km östlich die Altablagerung "Barwedel

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Nord", Standortnummer 1514044002 mit einer Fläche von 6.000 m² und einem Volumen von 30.000 m³. Die zuständige Schutzbehörde ist der Landkreis Gifhorn.

Eine Belastung mit Abwurfkampfmitteln des Geltungsbereichs ist nicht bekannt. Es wird empfohlen, zur vorsorgenden Gefahrenabwehr beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen eine Luftbilddauswertung auf Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition durchzuführen. Ist durch die Gemeinde bereits in Auftrag gegeben.

2.3 Verkehrliche Belange / Erschließung

Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung liegt inmitten einer kleinteiligen Masche des klassifizierten Straßennetzes.

Die Erschließung der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" ist dem Grundsatz nach über die vorhandenen landwirtschaftlichen Wirtschaftswege möglich. Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) hat für die Nutzung in der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" keine Relevanz.

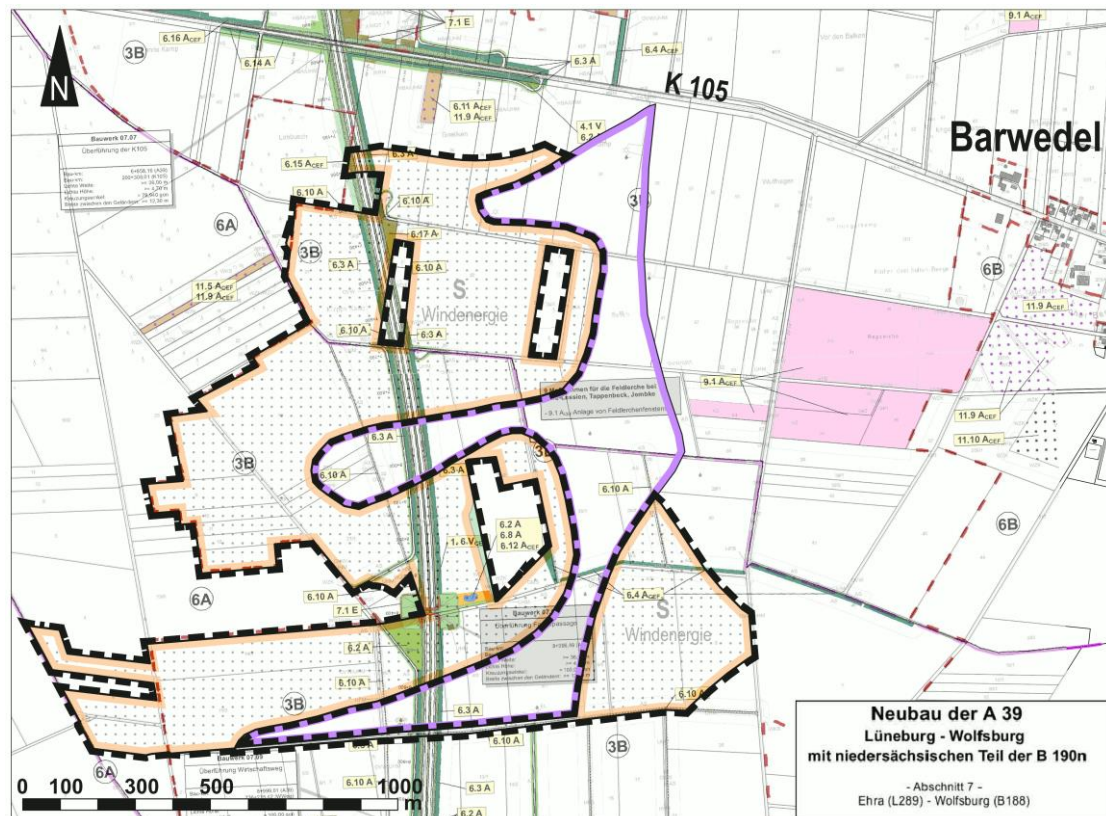
Die Planungsfläche wird von einer Nachttiefflugstrecke für Hubschrauber der Bundeswehr berührt. Die Bundeswehr behält sich vor, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Einwendungen geltend zu machen. Dies könnte u. U. die Nutzbarkeit der Potenzialfläche einschränken.

2.4 BAB 39, Abschnitt 7 zwischen Ehra (L 289) bis Wolfsburg (B 188)

Der Abschnitt 7 der A 39 zwischen Ehra (Landesstraße 289) und Wolfsburg (Bundesstraße 188) hat eine Länge von 14,2 km. Die Planung und der Bau obliegen der Außenstelle Wolfenbüttel der Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes.

Die aktuelle Trasse der A 39 im Abschnitt 7 schließt im Norden an den Abschnitt 6 an. Nördlich der Ortslage Ehra-Lessin ist eine Anschlussstelle mit gleichzeitiger Verlegung der B 248 und L 289 zu einer Ortsumgehung Ehra geplant. Das FFH-Gebiet Vogelmoor wird im Westen umgangen. Die Ortschaften Barwedel und Jembke werden im Westen passiert, die Ortschaften Bokensdorf, Grußendorf und Tappenbeck im Osten. Im Süden schließt der Abschnitt an die bestehende Anschlussstelle Weyhausen der A 39 bei Wolfsburg an. ⁷⁾

⁷⁾ <https://www.autobahn.de/die-autobahn/projekte/detail/neubau-zwischen-wittingen-und-wolfsburg#abschnitt-7> 2022.04.04



Neubau der BAB 39, Autobahnabschnitt 7 zwischen Wolfsburg und Ehra mit Überlagerung des Bestands (violett) und dem Geltungsbereich (S) der zukünftigen WEA.

Da Trasse und Ausgleich des zukünftigen Autobahnabschnittes zurzeit noch nicht gesichert sind (der Planfeststellungsbeschluss wird in diesem Jahr erwartet), kann zu weiterführenden Maßnahmen noch keine Aussage getroffen werden.

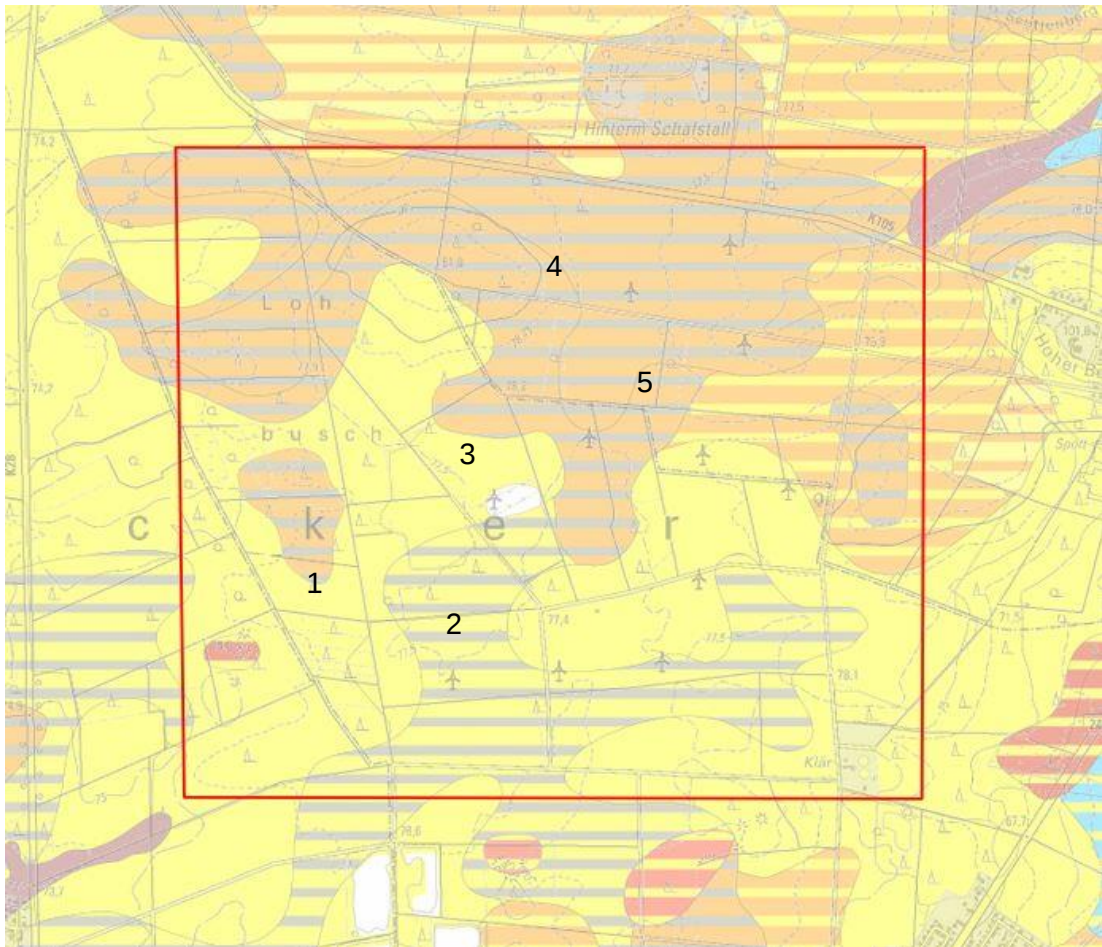
2.5 Baugrund

Aufgrund der Informationen des Niedersächsischen Bodeninformationssystem⁸⁾ sind über den Baugrund des vorliegenden Änderungsbereichs folgende Charakteristika bekannt:

Nach der Bodenkarte 1: 50.000 (BK 500) sind die nachfolgend vorliegenden Bodentypen im Änderungsbereich der einzelnen Standorte und ihrer Umgebung:

8) LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE: Niedersächsisches Bodeninformati onssystem (NIBIS)@: www.nibis.lbeg.de/cordomap3.

2.5.1 Mitgliedsgemeinden Barwedel und Jembke



WEA Barwedel / Jembke **NIBIS® Kartenserver (2014):** Bodenkarte 1:50.000 (BK50)
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover

1. Mittlerer Podsol (fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen auf/ in Geestplatten und Endmoränen)
2. Mittlerer Pseudogley - Podsol (Lehmgebiete auf/ in Geestplatten und Endmoränen)
3. Auftragsfläche ohne bodenlandschaftliche Zuordnung (auf / in Geestplatten und Endmoränen)
4. Mittlerer Pseudogley – Braunerde (Lehmgebiete auf / in Geestplatten und Endmoränen)
5. Mittlerer Podsol – Braunerde (fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen auf / in Geestplatten und Endmoränen)

Im Änderungsbereich liegen nach der Karte "Suchräume für schutzwürdige Böden" 1: 50.000 mehrere Wölbäcker (Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung).

Die Ingenieurgeologischen Karten 1: 50.000 (IGK 50), "Bodenklassenübersichtskarte für Erdarbeiten nach DIN 18300:2012-09 ⁹⁾" und "Baugrundklassen" sowie die die Bodenkarte 1: 50.000 "Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit" zeigen:

⁹⁾ Im August 2015 erschien die Ergänzung der VOB/C 2015 zur VOB 2012 welche 2019 novelliert wurde. Damit sind in erster Linie die Bodenklassen nach DIN 18300:2012-09 ersetzt und die Vereinheitlichung der Bodenklassifizierung in Homogenbereiche eingeführt worden.

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Bodenklasse:	3 – leicht lösbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	nichtbindige, grobkörnige, Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert
Geol. Beschreibung:	Fluss- und Schmelzwasserablagerungen: Sand, Kies
DIN 18196:	SE, SW, SU, GE, GW, GU
Tragfähigkeit:	gut
Hinweis:	in Tälern oft hoher Grundwasserstand
Verdichtungsempf.:	gering
Boden:	Nr. 1 und 5
Bodenklasse:	5 – schwer lösbare Bodenart in 0-2 m Tiefe
Baugrundklasse:	nichtbindige, grobkörnige, Lockergesteine, überwiegend mitteldicht bis dicht gelagert
Geol. Beschreibung:	Fluss- und Schmelzwasserablagerungen: Sand, Kies
DIN 18196:	SE, SW, SU, GE, GW, GU
Tragfähigkeit:	gut
Hinweis:	in Tälern oft hoher Grundwasserstand
Verdichtungsempf.:	gering
Boden:	Nr. 2 und 4
Bodenklasse:	keine Zuordnung möglich
Baugrundklasse:	wechselhaft: natürliche Bodenarten oder Fremdstoffe (z.B. Müll, Bauschutt, Deponien, Halden)
Geol. Beschreibung:	Fluss- und Schmelzwasserablagerungen: Sand, Kies
DIN 18196:	A
Tragfähigkeit:	wechselhaft, oft gering
Hinweis:	meist besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich (z.B. Bodenaustausch, Tiefgründung)
Verdichtungsempf.:	sehr gering
Boden:	Nr. 3

Die Gefahrenhinweiskarte Niedersachsen 1: 50.000 zeigt in räumlicher Analogie zur vorgenannten Verteilung teilweise setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrund:

Im Bereich "keine Zuordnung" (Nr. 3)

- Anthropogene Auffüllung; geringe bis große Setzungsempfindlichkeit und geringe bis große Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten

In den anderen Bodenbereichen Nr. 1, 2, 4 u. 5 gilt:

nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine; übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine

Die Karten "Kohlenstoffreiche Böden" 1: 50.000 zeigt für den Planungsbereich weder "Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten noch "Kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz".

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover schreibt in seiner Stellungnahme vom 10.02.2022:

Baugrund

Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 – 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

2.6 Bergbaurechtliche Belange

Verschiedene bedeutende Bodenschätze, die dem Bergrecht unterliegen, sind im vorliegenden Änderungsbereich zu finden. Hier sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. Abstände zu Einrichtungen des Bergbaus einzuhalten. Zuständige Behörde ist das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG):

Im Norden und Nordosten

Altverträge Erdöl und Erdgas

Inhaber:	Wintershall DEA Deutschland GmbH
BSK – Nr.:	3430-003
Rohstoff:	Kohlenwasserstoffe, Bituminöse Stoffe
Gemarkung:	Barwedel
Altvertragsnummer:	E 1218 Celle

In ca.1,1 km nordwestliche Richtung:

Bergwerksfeld:	Nora
Bodenschätze:	Eisenerz
Berechtsamsakte:	- II 1590/59)
Feldgröße [m²]:	2.199.991
Aktueller Rechtsinhaber:	Barbara Rohstoffbetriebe GmbH
Laufzeit der Berechtigung:	unbefristet

2.7 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu regeln. Windenergieanlagen werden im Normalfall mit internen Brandschutz- und Löscheinrichtungen ausgestattet.

2.8 Denkmalschutz

Die Belange des Denkmalschutzes sind hier auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WEA zu berücksichtigen. Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte sind im Änderungsbereich als Wölbäcker vorhanden. Ca. 430 m südlich liegt ein im Landschaftsrahmenplan Gifhorn verzeichneter Grabhügel.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde/ der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2.9 Immissionsschutz

Allgemeiner Immissionsschutz

Die Übernahme der raumordnerisch vorbestimmten "Vorranggebiete Windenergienutzung" in den Flächennutzungsplan lässt keine konkreten Abschätzungen über mögliche Beeinträchtigungen der Wohnbevölkerung auf dieser Planungsebene zu. Rein aus vorsorglicher Sicht heraus hat der Regionalverband bei der Neuausweisung (Ergänzung) dieser Vorranggebiete einen Mindestabstand von 1.000 m zu geschlossenen Siedlungen angenommen. Bestehende Altstandorte, die weiterhin als "Vorranggebiete Windenergienutzung" aufgenommen wurden, halten dagegen geringere Schutzabstände von lediglich 500 bis 800 m zu den geschlossenen Siedlungen ein.

Inwiefern Windenergieanlagen aufgrund von Geräuschen, Blendwirkungen oder Schattenwurf sich störend auf die Wohnbevölkerung auswirken, lässt sich erst im Einzelfall aufgrund genauer Angaben zum Standort, zur Höhe, zur Anlagenzahl und zur Bauart der Anlage ermitteln. Insofern sind auf Flächennutzungsplanenebene keine konkreten Aussagen zu entsprechenden Störwirkungen möglich. Diese sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigung anhand der maßgeblichen Gesetze, Normen und Richtlinien zu prüfen und erforderlichenfalls durch entsprechende Maßnahmen bzw. Überarbeitung der Antragsplanung zu verhindern.

Für die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Blendungen bestehen keine normierten Grenzwerte. Die von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) herausgegebenen "Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen" (WEA-Schattenwurf-Hinweise), Stand 13.03.2002, haben sich aber als allgemeine Beurteilungsgrundlage etabliert. Danach sollen durch die aufsummierte Dauer von periodischem Schattenwurf an einem Immissionsort 30 Minuten täglich und 30 Stunden jährlich nicht überschritten werden.

In Bezug auf den Schutz vor Lärm gilt die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA-Lärm), in der konkrete Immissionsgrenzwerte für bestimmte Baugebietskategorien (bspw. allgemeine Wohngebiete – WA, Dorfgebiete – MD) benannt sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 BImSchG

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG mit Auswirkungen auf die Bauleitplanung gem. § 50 BImSchG werden durch die vorliegende Planung nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im relevanten Umfeld.

2.10 Natur und Landschaft

2.10.1 Artenschutz

Die Flächennutzungsplanänderung dient der Anpassung an die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, wie sie der Regionalverband Großraum Braunschweig in der 1. Änderung "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" des RROP Braunschweig 2008 verfolgt. Ein Abwägungsspielraum bei der Übernahme der Vorranggebiete "Windenergienutzung" als Sonderbauflächen "Windenergieanlagen" in den Flächennutzungsplan besteht insofern nur sehr eingeschränkt.

Da sich der Regionalverband im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des RROP 2008 bei der Beurteilung der ergänzten oder vergrößerten Vorranggebiete "Windenergienutzung" nicht nur auf die Auswertung von Planungen beschränkt hat, sondern auch eigene artenschutzrechtliche Untersuchungen vornehmen ließ, ist davon auszugehen, dass die auf Flächennutzungsplanebene zu beachtenden Belange von Natur und Landschaft, inklusiv des Artenschutzes im Sinne von § 44 BNatSchG, im Rahmen der konkreten Planungen im erforderlichen Maße berücksichtigt werden können.

Neben allgemeinen Untersuchungen zu Brutvögeln und Nahrungsgästen werden speziell auch die Auswirkungen auf Greifvögel betrachtet. Aus den artenschutzrechtlichen Prüfungen sich ergebende Erfordernisse sind im Bebauungsplan bzw. in der Genehmigung zu berücksichtigen und durch Vermeidungsmaßnahmen und die Festsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen. Die bisherigen Erkenntnisse lassen erwarten, dass die artenschutzrechtlichen Belange der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht entgegenstehen.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Ebene des Flächennutzungsplans ist gemäß dem Leitfaden zur "Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" nicht zwingend erforderlich, da die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans vorrangig dem Ziel dient, ihn an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Eine Konzentrationsplanung von Windenergieanlagen verfolgt die Samtgemeinde mit dieser Flächennutzungsplanänderung nicht, da sich insbesondere in Bezug auf raumordnerisch bedeutsame Windenergieanlagen kein Handlungsbedarf bzw. Spielraum seitens der Gemeinden ergibt. Für diese Fallgruppe sieht der Leitfaden im Regelfall keine oder nur eine "unzureichende" Artenschutzprüfung auf Flächennutzungsplanebene vor (Nds. MBl. Jg. 66 (71) Nr. 7, 24.02.2016; Abbildung 5, S. 217). Die Samtgemeinde verzichtet insofern auf dieser Planungsebene auf eine Artenschutzprüfung.

2.10.2 Bodenschutz

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Samtgemeinde nach einer Datenabfrage bei den interaktiven Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) sowie dem NIBIS®-Kartenserver (2012) des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nicht vor.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gemäß § 202 BauGB vor Ver-nichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist,

wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine Bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Im Bereich von Kranaufstellplätzen o. ä. sollte auf eine Vollversiegelung verzichtet werden und es sollten eher wasserdurchlässige Materialien zur Anwendung kommen (Schotterrasen, Rasengittersteine etc.), um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können.

3.0 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Dazu wird für jeden Bauleitplan festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissenstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung abwägungsrelevanter Belange durch die Raumordnung, bietet die Fläche die Möglichkeit einer kompakten Ausplanung bzw. der Bestandserweiterung (Konzentrationszone) des Gebietes als Vorranggebiet "Windenergie". Vor dem Hintergrund der bereits auf Ebene des gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgten Alternativprüfung, der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung und der daraus resultierenden Empfehlung ist der Standort aus Umweltsicht als Vorranggebiet für die Windenergie geeignet.

Detailliertere Ausführungen zu umwelterheblichen Belangen können erst im Rahmen der Anlagenplanung (Anlagengeometrie) getätigt werden. Dann sind auch konkrete Gutachten zu erstellen und ggf. vorhandene Konflikte der einzelnen Schutzgüter durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein nicht erhebliches Maß zu reduzieren.

3.1 Einleitung

Im Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Er wird im Zuge der Planaufstellung in Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange fortgeschrieben.

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Aufstellung der vorliegenden Planung wird erforderlich, um westlich der Ortschaft Barwedel und nordwestlich der Ortschaft Jembke die Darstellung des Flächennutzungsplans an die Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung in Gestalt des Vorranggebietes Barwedel GF 7 Erweiterung der 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" anzupassen.

Dafür hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land die abmessungsgleiche Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" in Überlagerung über einer Fläche für die Landwirtschaft in einem Umfang von ca. 124 ha zum Inhalt. Dabei handelt es sich überwiegend um Ackerflächen. In geringen Anteilen werden damit auch die Ackerflur gliedernden Wege, Bach- und Grabenläufe sowie Feldgehölze miteingefasst. Zusätzlich erfolgt die Änderung der Darstellung von

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

rd. 1,7 ha Waldflächen zu Flächen für die Landwirtschaft und rd. 0,4 ha Flächen für die Landwirtschaft zu Wald.

Die Flächennutzungsplandarstellung erfolgt als Sonderbauflächen "Windenergie" gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO in der Überlagerung der bestehenden resp. geänderten Flächenausweisungen "Flächen für die Landwirtschaft".

Mit dieser Änderung greift das Aufstellungsverfahren der Flächennutzungsplanänderung die künftigen Ziele der Raumordnung auf, um die Nachfrage nach weiteren Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebietes nach in Kraft treten der 1. rechtswirksamen Änderung des RROP 2008 vom 02.05.2020 umsetzen zu können. Dadurch wird die gemeindliche Planung an die Ziele der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB angepasst sein.

Angaben über die konkrete Bodenversiegelung durch Fundamente, Aufstellflächen und Zufahrten sowie Ausgleichsfestsetzungen sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan weder konkrete Standorte der Windenergieanlagen noch deren Anzahl bestimmt und auch keine rechtsverbindlichen Ausgleichsfestsetzungen treffen kann.

3.1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Samtgemeinde berücksichtigt bei der Planänderung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen, Normen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ¹⁰⁾
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen ¹¹⁾ ¹²⁾
- Schutz des Bodens ¹³⁾ ¹⁴⁾ ¹⁵⁾
- Schutz von Kulturgütern ¹⁶⁾

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms ¹⁷⁾, des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Gifhorn 1994 (LRP) ¹⁸⁾, der Flächennutzungs-

¹⁰⁾ Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

¹¹⁾ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

¹²⁾ DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung". DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin.

¹³⁾ Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG).

¹⁴⁾ Bund/Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA):
Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen:
Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004.

¹⁵⁾ Baugesetzbuch (BauGB).

¹⁶⁾ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NI).

¹⁷⁾ REGIONALVERBAND GROßRAUM BRAUNSCHWEIG:

- Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 (RROP BS 2008).
- 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 – "Weiterentwicklung der Windenergienutzung".

¹⁸⁾ LANDKREIS GIFHORN:
Büro für Landschaftsplanung Birkigt-Quentin, Adelebsen 1994

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

pläne der Samtgemeinde Boldecker Land sowie den Niedersächsischen Umweltkarten¹⁹⁾ und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem (NIBIS®)²⁰⁾ entnommen und dem vorgefundenen Bestand gegenübergestellt.

Bei der Bewertung der Umweltbelange wurde die naturräumliche – anhand von Begehungen – und planungsrechtliche Bestandssituation (baurechtliche Bestand) zugrunde gelegt.

Der Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt bezogen auf die grundsätzlichen Aussagen eines Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan, der nicht unmittelbar auf Vollzug ausgelegt ist.

Anhaltspunkte wie der konkrete Versiegelungsbedarf durch Gebäude, Erschließungsanlagen usw. fehlen auf dieser Planungsebene. Gegenstand der Prüfung ist, ob die beabsichtigte Flächendarstellung mit Blick auf die umweltbezogenen Ziele zulässig ist, und ob mögliche erhebliche Umwelteinwirkungen durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gesamtschau zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen führen können.

3.2 Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognose und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

3.2.1 Bestand und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bestand

Der vorliegende Änderungsbereich liegt im Außenbereich der Gemeinden Barwedel und Jembke und wird langfristig weitestgehend ackerbaulich genutzt. Ferner verlaufen landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch den Änderungsbereich.

Im vorhandenen Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) Barwedel GF 7 sind auf Barwedeler Seite 4 WEA und auf Jembker Seite 7 WEA in Betrieb.

Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Bauleitpläne einer Kommune sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB "*den Zielen der Raumordnung anzupassen*". Nach Rechtsverbindlichkeit der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" ist daher eine Unterlassung der Anpassung an die Ziele der Raumordnung nicht möglich.

Soweit die vorliegende Planung dennoch nicht durchgeführt wird, ist damit zu rechnen, dass immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen bei ansonsten erfüllten Voraussetzungen dennoch durch die Genehmigungsbehörde auf Basis des § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB positiv beschieden werden, ohne bedeutende Beteiligung bzw. Einflussnahmepotenzial der Samtgemeinde Boldecker Land.

¹⁹⁾ NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, BAUEN UND KLIMASCHUTZ (MU): Umweltkarten Niedersachsen: www.umweltkarten-niedersachsen.de.

²⁰⁾ LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS®: www.nibis.lbeg.de/cardomap3.

3.2.2 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung erfolgt verbal argumentativ. Sofern sich eine Betroffenheit des Schutzgutes ergibt, werden drei Stufen von Auswirkungen unterschieden: geringe, gering erhebliche und erhebliche Auswirkungen.

a) Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit wird durch folgende Teilaspekte abgebildet:

- Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen,
- Wohn- und Wohnumfeldfunktionen,
- Erholungs- und Freizeitfunktion.

Für den Teilaspekt Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind insbesondere die gesetzlichen Standards des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der einschlägigen Bundesimmissionsschutzverordnungen heranzuziehen, die verbindliche Vorgaben für die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, insbesondere Luft- und Lärmimmissionen, enthalten. Im Sinne des zu beachtenden Vorsorgegebotes sind darüber hinaus die Orientierungswerte zum Schallschutz im Städtebau relevant. Der Teilaspekt menschliche Gesundheit findet sowohl im Schutzbelang Wohnen/ Wohnumfeld als auch im Schutzbelang Erholung Berücksichtigung.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen ist ein wesentliches Kriterium für die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen. Bewohnten Siedlungsbereichen einschließlich des siedlungsnahen Umfeldes kommt als primären Aufenthaltsorten des Menschen deshalb eine besondere Bedeutung zu, insbesondere als Naherholungsraum sowie als Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit. Hinsichtlich dieser Erholungsfunktionen ist eine inhaltliche Abgrenzung zum Schutzgut Landschaft, dass den Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung der Landschaft beinhaltet, erforderlich. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch werden vor allem erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnah sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielpunkte und Elemente der freizeitbezogenen Erholung betrachtet

Immissionen

Der Mindestabstand von 1.000 m führt auch im Betrieb der Windenergieanlagen (Betriebsphase) dazu, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen sichergestellt werden kann, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt werden. Die konkreten Auswirkungen im Betrieb sind dort auch in Hinblick auf Vorbelastungen durch die im Umfeld vorhandenen Windenergieanlagen sowie der sonstigen vorhandenen Immissionen zu betrachten. Eine abschließende Prüfung auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Mit Einhaltung der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte sind die Beeinträchtigungen durch Lärm als gering erheblich einzustufen.

Aufgrund der vorhandenen Abstandswerte von mindestens ca. 1.000 m zu den geschlossenen, wohnbaulich geprägten Siedlungsbereichen Barwedel, Tiddische, Hoitlingen, Jembke, Bokensdorf und Grußendorf sind in der Bauphase keine Beeinträchtigungen für die Wohnbevölkerung durch Lärm oder sonstige beim Bau auftretenden Immissionen zu erwarten, ebenso wenig wie Beeinträchtigungen infolge einer ungünstigen Exposition zur Vorrangfläche.

Für den Bereich der östlich liegenden Ortschaft Barwedel kann es bei tieferstehender Sonne partiell zu Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und / oder Reflexionen kommen. Größtenteils ist die Ortschaft jedoch durch Gehölzflächen weitestgehend abgeschirmt. Aufgrund von Verschattung und Vorbelastung durch bestehende Anlagen und des bereits im gesamträumlichen Planungskonzept berücksichtigten vorsorgeorientierten Mindestabstands von 1.000 m zu VR WEN können übermäßige und unzumutbare Belastungen ausgeschlossen werden. Zudem sind die südlich liegenden Ortschaften durch Lage und Entfernung weniger oder nicht von visuellen Effekten betroffen. Mit Einhaltung der maßgeblichen Hinweise sind die Beeinträchtigungen als gering erheblich einzustufen.

Gefahren durch Umfallen der Anlagen und Eisabwurf können bezogen auf die Siedlungen ausgeschlossen werden. Durch Beachtung der in Niedersachsen geltenden technischen Baubestimmungen werden die Gefahren auch für den unmittelbaren Nahbereich minimiert. Die Auswirkungen liegen insofern im geringen Bereich.

Der Immissionsschutz wird generell im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz abgeprüft. Dabei sind entsprechende Gutachten vorzulegen, die eine Prüfung des Schutzes der nächsten Wohnbebauung beinhalten.

Erholungsfunktion

Auswirkungen auf die Erholungseignung treten betriebsbedingt durch die Errichtung weiterer Anlagen und der damit verbundenen flächenhaften Ausweitung des Windparks ein. Die Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Windenergieanlagen und die Elektrizitäts-Freileitung allerdings als gering erheblich einzustufen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt beinhaltet folgende Schutzbelange:

- Vorkommen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere seltene/ bedrohte Arten,
- Lebensräume von Tieren und Pflanzen,
- Biotopverbundsystem, Zusammenhang der Lebensräume.

Wesentliche Funktion der Landschaft einschließlich ihrer Strukturen und Standortgegebenheiten ist es, Lebensraum für spezialisierte und typische Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensgemeinschaften zu bieten. Entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten und Lebensgemeinschaften sind:

- die jeweils spezifische Ausprägung des abiotischen Milieus (Boden, Wasser, Klima/Luft), sowie
- die unterschiedliche Art und Intensität der Flächennutzung.

Die Vielfalt an Biotopen ergibt sich aus der speziellen Kombination charakteristischer Standortmerkmale (z. B. nass, trocken, sauer) und Nutzungsaspekte (z. B. intensiver Ackerbau wie Feldgemüseanbau, Obstbaukulturen, Schafbeweidung von Magerrasen-Standorten). Daher gibt es zwischen Biotopen, in denen allein die Flächennutzung bestimmend ist (z. B. Ackerflächen) und Biotopen mit einer nutzungsunbeeinflussten, in erster Linie milieubestimmten Eigendynamik ihrer Biozönose (z. B. Moore, Felsen) ein breites Spektrum unterschiedlicher Biotoptypen.

Grundsätzlich übernimmt jede Fläche eine bestimmte Biotopfunktion, indem sie den Lebensraum oder Teile eines Lebensraumes für bestimmte Pflanzen- und Tierarten darstellt.

Vom Schutzgut Pflanzen sind die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen umfasst. Dies wird im Wesentlichen über die Erfassung und Darstellung der besonderen und geschützten Biotoptypen abgedeckt. Im Schutzgut Tiere werden freilebende Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume betrachtet.

Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Auswertung vorhandener Daten der Arten- und Biotopschutzprogramme der Länder und ggf. weitere vorhandene Daten zum Artenschutz im Hinblick auf die Empfindlichkeit von Arten- und Artengruppen gegenüber den Auswirkungen der im Regionalplan vorgesehenen Festlegungen.

Zur Beurteilung, ob und in welchem Maß die Ziele des Regionalplans negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben können, kann insbesondere das auf EU-rechtlichen sowie auf nationalen Bestimmungen basierende Schutzgebietssystem herangezogen werden. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere das kohärente Netz Natura 2000 inklusive der Vernetzungselemente nach Art. 10 FFH-Richtlinie (bzw. § 20 Abs. 1 und § 21 Abs. 6 BNatSchG), aber auch die nach dem Recht des Bundes und der Länder ausgewiesenen Schutzgebiete, Biotopverbundsysteme und auch die gesetzlich geschützten Kleinstrukturen (Einzelbiotope, Naturdenkmäler) dazu dienen, die biologische Vielfalt zu schützen.

Außerhalb der Schutzgebietssysteme wird die biologische Vielfalt über die Thematisierung des besonderen Artenschutzes abgedeckt, da auch der Schutz der Arten und ihrer spezifischen Lebensräume wesentlich zur Sicherung der biologischen Vielfalt beiträgt. Aus dieser Betrachtung für das Teilschutzgut biologische Vielfalt sind insbesondere die Lebensräume und Funktionen derjenigen Arten zu beachten und darzustellen, die eine besondere Schutzbedürftigkeit besitzen (hohe Gefährdung ("Rote Liste")) und damit bei Zerstörung oder Funktionsbeeinträchtigung zu einer Verarmung der biologischen Vielfalt führen. Zum anderen sind artenunabhängige Merkmale wie die Kontinuität oder die Dynamik von Lebensräumen aber auch Extremstandorte zur Thematisierung des Aspektes der biologischen Vielfalt heranzuziehen.

Nach den Niedersächsischen Umweltkarten der Umweltverwaltung und dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem bestehen für den direkten Änderungsbereich keine ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebiete oder Schutzobjekte und keine Gebiete oder Objekte, die die Kriterien für eine entsprechende Ausweisung erfüllen.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn misst, bis auf einige kleinere Waldstücke in der Fläche und dem Waldgebiet im Westen (Lohbusch), die als "Bereiche mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften gelten, dem gesamten Änderungsbereich nach Karte 1 – wichtige Bereiche für Arten und Lebensgemeinschaften – eine Grundbedeutung (Entwicklungsräume) zu.

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 wird für den landwirtschaftlichen Bereich die Schaffung von Heckenstrukturen und die Förderung von Dauervegetationsstadien empfohlen, um der erhöhten Erosionsgefahr durch Wind / Wasser entgegenzuwirken.

Nordöstlich (ca. 1,4 km) befindet sich das Natura 2000 – Gebiet, FFH 089 "Vogelmoor" (EU-Kennziffer 3430 – 301), das sich aus dem Naturschutzgebiet "Vogelmoor" (NSG BR 026) und dem Naturschutzgebiet "Erweiterungsflächen Vogelmoor" (NSG BR 133) zusammensetzt.

Es ist ein durch Nutzungseinflüsse verändertes Hoch- und Niedermoorgebiet; ein ausgedehnter Birken – Moorwald – Komplex mit hohem Anteil torfmoosreicher Ausprägungen, kleinflächig waldfreies Moor. Zudem Feuchtgrünland/ -brachen. Hier liegt ein für "Brutvögel – wertvoller Bereich 2010 (ergänzt 2013)", Status offen. Östlich liegen die

Bereiche "Landesweiter Großvogellebensraum" 3430.2/1 (Spezifizierung unbekannt) und mit "offenem Status" der Bereich 3430.4/3.

Ca. 2,0 km östlich befindet sich als landesweiter Großvogellebensraum (3430.4/4) ein Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilan und ca. 2,8 km südöstlich ein landesweites Nahrungshabitat des Weißstorchs (3530.2/4).

Südwestlich der Planungsfläche (ca. 2,6 km) liegt ein Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilan (3530.1/15). Nordöstlich dieses Habitats (ca. 1,6 km) liegt ein für "Brutvögel wertvoller Bereich" (3430.3/2), offener Status.

Im Westen (ca. 1,7 km) liegt das Landschaftsschutzgebiet "Ostheide" (LSG GF 023), das westlich des am Beverbach entlanglaufenden Naturschutzgebiet "Derenmoor" (NSG BR 032) liegt. Im Naturschutzbereich liegt ein für "Brutvögel wertvoller Bereich" (3430.3/1), offener Status.

Relevante Rastvogelbestände oder Wintergäste wurden bisher nicht festgestellt. Nach den Ergebnissen der fachplanerischen Beurteilungen kann zum Schutz der festgestellten Bestände auf den nachfolgenden Planungsebenen durch angepasste Wahl der Standorte und mit der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reagiert werden. Die Auswirkungen der Planung auf die Vogelwelt werden daher als gering erheblich eingestuft.

Alle heimischen **Fledermausarten** sind streng geschützt und hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen von Jagdrevieren oder Flugrouten besonders beachtenswert was u. a. auch die Kollisionsgefahr anbetrifft. Planungsebenenbezogen hat der Änderungsbereich keine besondere Relevanz für Fledermausarten, die die Nutzung des Änderungsbereichs durch Windenergieanlagen grundsätzlich in Frage stellen. Die Auswirkungen der Planung auf Fledermausarten werden daher als gering erheblich eingestuft.

Der unter Naturschutz stehende und seit dem 09.07.2020 in der aktuellen Roten Liste der Weltnaturschutzunion IUCN erfasste **Feldhamster** ist bezogen auf die geplante Nutzung auf dieser Planungsebene, als nicht relevant einzustufen. Einen maßgeblichen Verlust des Lebensraumes der Tiere bereitet die Flächennutzungsplanänderung nicht vor, da innerhalb der Sonderbauflächen als zweite Hauptnutzung die Landwirtschaft verbleibt. Beeinträchtigungen entstehen mit Blick auf die Größe der Planungsfläche lediglich kleinräumig durch Fundamente der Windenergieanlagen und den zugehörigen Nebenanlagen und Wegeflächen. Diesem Umstand ist im Rahmen der konkreten Festlegung von Standorten dadurch Rechnung zu tragen, dass Tiere bei Baumaßnahmen nicht getötet werden (keine Überbauung bewohnter Baue etc.). Die Auswirkungen der Planung auf den Feldhamster werden daher als gering erheblich eingestuft.

c) Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche ist eine begrenzte Ressource, die starken Nutzungskonkurrenzen ausgesetzt ist. Ausgangspunkt für die Betrachtung des Schutzgutes Fläche in der Umweltprüfung ist die kontinuierliche Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsfläche in ganz Deutschland. Aus der zunehmenden Flächeninanspruchnahme können negative Folgewirkungen in ökologischer, aber auch in sozialer und ökonomischer Hinsicht resultieren.²¹⁾

²¹⁾ Repp, A. & Dickhaut, W. (September 2017). "Fläche" als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP – Report, S. 136 - 144

Unverbaute, nicht versiegelte Flächen sind für nahezu alle Umwelt- und Landschaftsfunktionen unentbehrlich. Für wichtige Bodenfunktionen, klimatische Ausgleichsfunktionen, Grundwasserneubildung, Erholung oder die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Vernetzung sind Freiflächen eine grundlegende Voraussetzung. Ebenso bildet das Schutzgut Fläche die Grundvoraussetzung für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

Die o. g. Auswirkungen des Flächenverbrauchs auf Umwelt- und Landschaftsfunktionen werden in den Schutzgütern Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima/ Luft, Landschaft sowie Mensch (Erholung) schutzgutbezogen betrachtet. Für das Schutzgut Fläche werden deshalb folgende Schutzbelange betrachtet:

- Flächeninanspruchnahme allgemein
- Landwirtschaft
- Forstwirtschaft

Die Flächennutzungsplanänderung überplant eine Fläche von ca. 124 ha. Dabei beschränkt sich der tatsächliche Flächenverbrauch im Sinne eines Verlustes von landwirtschaftlich genutzter Fläche bzw. von Bodenversiegelungen auf einen Bruchteil des Änderungsbereichs, da die Zwischenräume der Windenergieanlagenstandorte sowie der Großteil der von den Rotoren überstrichenen Flächen weiterhin der landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung zur Verfügung stehen. Punktuell und im Bereich der Neuanlage von Wegen entstehen zwar erhebliche Beeinträchtigungen, bezogen auf die Größe der Gesamtplanungsfläche sind diese allerdings als gering erheblich zu werten. Die Beeinträchtigungen entstehen in der Bauphase und sind in der Betriebsphase dauerhaft.

d) Schutzgut Boden

Der Boden ist in das komplexe Wirkungsgefüge des Naturhaushalts eingebunden und wirkt sich in vielfältiger Weise auf andere Naturgüter aus. Die Ansprüche an den Boden sind in den letzten Jahrzehnten unter den engen räumlichen Verhältnissen einer intensiven Industrie-, Agrar- und Siedlungswirtschaft enorm angestiegen. Der Boden ist ein nicht vermehrbares Gut. Er bedarf deshalb als natürliche Lebensgrundlage der Lebewesen, einschließlich des Menschen, eines besonderen Schutzes. Es gilt vor allem, den Gefahren langfristiger und zum Teil irreversibler Belastungen vorzubeugen, um die Lebensgrundlage für künftige Generationen zu erhalten und die Voraussetzungen für die weitere Evolution von Pflanzen und Tieren zu schaffen.

Mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der Bundes – Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und dem Niedersächsischen Bodenschutzgesetz (NBodSchG) ist der Schutz des Bodens funktionsorientiert ausgerichtet. Im Sinne von § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen, insbesondere seiner natürlichen Funktionen, vermieden werden.

Zum Schutz wertvoller Böden ist es erforderlich, den Verbrauch von Böden nach Quantität und Qualität zu minimieren. Dabei soll die Flächeninanspruchnahme insbesondere auf weniger leistungsfähige Böden gelenkt werden. Dies erfordert eine hinreichende Kenntnis über die Böden im jeweiligen Plangebiet.

Bei der Erfassung des Bodens sind sowohl die natürlichen als auch die nutzungsbezogenen Bodenfunktionen zu berücksichtigen, die sich in die zentralen Schutzbelange:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- Boden als Lebensraum und Teil des Naturhaushaltes (inkl. der Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen),
- Boden als natur- und kulturgeschichtliches Archiv,
- Boden in seiner natürlichen Nutzungsfunktion für eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

untergliedern lassen.

Die unterschiedlichen Ansprüche an den Boden stehen vielfach in Konkurrenz zueinander. Angesichts der anhaltenden Funktionsbeeinträchtigungen und Funktionsverluste der Böden verpflichtet der Bodenschutz zu einer sparsamen und schonenden Nutzung.

Als Ausgangspunkt für die Bewertung der Bodenfunktionen dient die Bestimmung wesentlicher bodenkundlicher Parameter wie z. B. Bodenart und Bodentyp. Zur Einschätzung der natürlichen Bodenfunktionen sind repräsentative Teilfunktionen auszuwählen. Die Erfassung der Nutzungsfunktion beschränkt sich auf den Aspekt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der Charakterisierung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Auf Grund des engen Funktionszusammenhanges zwischen den Medien Boden und Wasser sind die spezifischen Wirkungszusammenhänge (z. B. Schutz eines Grundwasserleiters durch überlagernde Bodenschichten, Schutz von Moorböden vor Entwässerung) zu erfassen.

Eine ausführliche Bodenbeschreibung der Bodentypen nach der Bodenkarte 1:50.000 (BK 50) erfolgte in Kapitel 2.4.

Im Änderungsbereich liegen die Bodenzahl und die Grünlandgrundzahl zwischen 18 und 27, die Ackerzahl/ Grünlandzahl zwischen 18 und 29. Die Klassenzeichen der Bodenschätzung für die vorhandenen Böden sind:

S4D, SI4D, S5D und SI5D.

Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen sind bekannt. In der Fläche sind in der Karte – Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung – "Wölbäcker" verzeichnet. Geotope sind nicht bekannt.

e) Schutzgut Wasser

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als:

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen
- Transportmedium für Nährstoffe
- belebendes und gliederndes Landschaftselement

Zudem stellt es eine entscheidende Wirtschaftsgrundlage für den Menschen (Nutzenfunktionen) dar, wie z. B. zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser, als Vorfluter für Abwässer, in der Fischerei, zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Freizeit- und Erholungsnutzung.

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser (Schutzbelange) bezieht sich auf

- das Grundwasser und
- das Oberflächenwasser

Beide – sowohl Grund- als auch Oberflächenwasser – sind hoch empfindliche Lebensgrundlagen bzw. Lebensräume, die langfristig zu schützen sind.

Die Ausbildung und Bedeutung der Grundwasservorkommen werden maßgeblich durch die geologischen Verhältnisse geprägt. Es gilt speziell die Quantität und Qualität des Grundwassers zu betrachten. Wesentlich sind hier Wasserschutzgebiete. Im Vordergrund des Aspektes Oberflächenwasser stehen der ökomorphologische Zustand der Oberflächengewässer sowie die Hochwasserrückhaltung durch Überschwemmungsflächen (Retentionsvermögen in Zuordnung zu Fließgewässern).

Oberflächengewässer

Auf der neuen Planungsfläche sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Nordöstlich (ca. 350 m) liegt ein kleines, von Bäumen umstandenes Stillgewässer. Im Süden befinden sich weitere Wasserflächen, die zwischen 600 m und 1,3 km entfernt liegen.

Ca. 3 km im Westen fließt der Beverbach, der im Naturschutzgebiet "Döhrenmoor" entspringt und mit Fließrichtung Nordost/ Südwest in die Aller mündet. Östlich, ebenfalls ca. 3 km entfernt, fließt die "Kleine Aller", die weiter nördlich im Bromer Ortsteil Wiswedel entspringt und mit Nordost/ Südwestfließrichtung in die Aller mündet. Beide Gewässer sind Teil des Aktionsprogramms "Niedersächsische Gewässerlandschaften" in der Kategorie "Fließgewässer", wobei die Kleine Aller auch zu den "Auen der WRRL – Prioritätsgewässer" und zu den "Naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Gebiet mit Auenbezug (Fläche)" gehört.

Grundwasser

Die natürliche Wassersituation wird nutzungsbedingt verändert. Die Schutzgüter Boden und Wasser bilden ein enges Wirkungsgefüge. Die Beeinträchtigungen des Bodens wirken sich gleichfalls auf das Schutzgut Wasser aus. Durch die Planung werden durch die Versiegelung in Folge der Fundamente punktuell Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser – hier den Bodenwasserhaushalt – vorbereitet. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht eingeschränkt, da trotz Versiegelungen das Niederschlagswasser weiterhin vor Ort versickert wird.

Bei sach- und fachgerechter Bebauung und Nutzung mit Windenergieanlagen wird es weder in der Bau- noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf das Grundwasser geben.

Hier liegt auf dem größten Gebiet die Grundwasserstufe GWS 7 – grundwasserfern.

mittlerer Grundwasserhochstand (MHGW) > 20 dm

mittlerer Grundwassertiefstand (MNGW) > 20 dm

Es gibt verschiedene Bereiche der Grundwasserneubildung. Die größte umfasst die Stufe 4 im landwirtschaftlichen Bereich (4: > 150 – 200 mm/a). Kleine partielle Veränderungen liegen in den bewaldeten Bereichen. Hier liegen die Stufen bei 2 (> 50 – 100 mm/a), 3 (> 100 – 150 mm/a) und 5 (> 200 – 240 mm/a).

Siedlungsabwasser

Abwasser fällt durch die Nutzung mit Windenergieanlagen nicht an. Auswirkungen auf das Schutzgut bestehen nicht.

f) Schutzgut Klima / Luft

Das Schutzgut Klima und Luft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Klimaschutz und Luftqualität
- Klimarelevante Freiräume

Klima und Luft wirken auf den Landschaftshaushalt, die Artenvielfalt sowie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit des Menschen. Damit haben sie eine

große Bedeutung für Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung, die Erholung sowie den Tourismus, für die Landwirtschaft sowie für die Lebensräume von Tieren und Pflanzen. Klimatische und lufthygienische Aspekte sind deshalb auch in der räumlichen Planung von großer Bedeutung. Dabei lassen sich folgende klimarelevante Raumkategorien unterscheiden:

- Der klimaökologische Ausgleichsraum ist einem benachbarten, belasteten Raum zugeordnet und trägt dazu bei, die in diesem Raum bestehenden klimahygienischen Belastungen aufgrund von Lagebeziehungen und Luftaustauschvorgängen abzubauen.
- Der klimaökologische Wirkungsraum ist ein bebauter Raum, der einem klimaökologischen Ausgleichsraum zugeordnet ist und in dem die im Ausgleichsraum erzeugten Leistungen zum Abbau von klimahygienischen und lufthygienischen Belastungen führen.

Auch hier ist eine gezielte Auswahl der zu erfassenden Parameter unter dem Aspekt der Möglichkeit einer Beeinträchtigung durch die regionalplanerischen Festlegungen vorzunehmen. Es werden demnach nicht alle klimatisch wirksamen Strukturen erfasst, sondern nur diejenigen, die durch den Regionalplan beeinflussbar sind.

Die Schutzgüter Luft und Klima stehen naturgemäß in einem engen Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch. Insbesondere in besiedelten Bereichen sowie in Bereichen, die der Erholungsnutzung dienen, ist die Luftgüte ein entscheidender Faktor für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen.

Der Änderungsbereich ist dem Freilandklima zuzuordnen und wird weitgehend ackerbaulich genutzt, als klimatischer Raum mit allgemeiner Grundbelastung und Ausgleichsfunktion für stärker belastete Gebiete. Eine Belastung des Klimas oder der Luftreinheit verursachen die Windenergieanlagen weder in der Bau- noch in der Betriebsphase.

g) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Naturräumlicher Aspekt: Ausdruck des spezifischen, strukturellen und funktional-ökologischen Zusammenspiels der Einzelkomponenten des Naturhaushalts, der sich als Einheit geografisch abgrenzen lässt
- Ästhetischer Aspekt: ästhetischer Zusammenhang der Landschaft, der durch die Wahrnehmung des Menschen erlebbar wird
- Kulturhistorischer Aspekt: Landschaft als Zeugnis historischer Landnutzungsformen

Thematisiert wird zudem die Unzerschnittenheit von Räumen in der Region.

Der ästhetische Aspekt beinhaltet auch die natürliche Eignung der Landschaft für die Erholung des Menschen, deren Grundlage Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sind. Neben dem Schutz des Eigenwertes der Landschaft sieht das BNatSchG auch die Sicherung der Qualität der Landschaft als Ressource der naturgebundenen Erholung des Menschen vor.

Die durch Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert beschriebene Landschaft lässt sich zudem nicht als von den anderen Schutzgütern unabhängige Komponente auffassen, da das Erscheinungsbild ursächlich mit den physischen Strukturen der Natur zusammenhängt. Gegenstand der Bewertung ist der über alle Sinne

als Einheit erlebbare Beziehungszusammenhang zwischen den biotischen und abiotischen Schutzgütern einschließlich des Menschen. So stellt auch die Erfassung der anderen Schutzgüter eine wesentliche Grundlage für die Bewertung des Schutzgutes Landschaft dar.

Die naturräumliche Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen wird innerhalb des Schutzgutes Landschaft abgehandelt, da sie sich unter anderem aus den Parametern Landschaftsästhetik und Ungestörtheit ableitet, wohingegen der Aspekt der Erholungsinfrastruktur sowie die siedlungsnahe Erholung innerhalb des Schutzgutes Menschen thematisiert wird.

Eine Thematisierung der nach BNatSchG ausgewiesenen Schutzgebiete innerhalb des Schutzgutes Landschaft erfolgt nur, wenn die Landschaft bzw. deren kulturhistorischer Aspekt oder Erholungseignung explizit in der Schutzgebietsverordnung als Grund für die Ausweisung genannt ist. Dies ist bei Landschaftsschutzgebieten, Biosphärengebieten und bei Naturparks der Fall.

Die Behandlung des kulturhistorischen Aspektes der Landschaft hat in jüngerer Zeit an Bedeutung gewonnen, da erkannt wurde, dass in der Landschaft sichtbare Relikte historischer Landnutzungsformen von besonderer Bedeutung für die Eigenart der Landschaft und damit das Heimatempfinden der Menschen sind.

Die Vorrangfläche für die Erweiterung des vorhandenen VR "Barwedel GF 7 Erweiterung" befindet sich im südlichen Randbereich der naturräumlichen Haupteinheit "Lüneburger Heide" (64) innerhalb des Landschaftsraums des "Ostheide" (642) (atlantische biogeographische Region nach FFH-Richtlinie). Die Planungsfläche liegt auf den "Jembke – Vorsfelder Sandplatten" (642.0) in der Landschaftseinheit "Süd- und Ostheider Sandgebiet". Das Relief der eiszeitlich geprägten Landschaft ist schwach wellig und die Fläche weist Höhenlagen zwischen ca. 75 und 80 m ü. NHN auf. Sie liegt in einem Bereich mit anstehenden Podsolon auf mehrheitlich glazifluvialen Sanden, in Tälern und Senkbereichen auch Gleye und Gley-Podsole.

Die Landschaft unterliegt einer intensiv-ackerbaulichen Nutzung und ist bis auf ein paar kleinere Waldstreifen, im Gegensatz zu umliegenden Flächen nahezu gehölz- und waldfrei. Nördlich und westlich des Gebiets schließen sich ausgedehnte, überwiegend naturferne Kiefernforste an, die die Fernsicht nach Norden und Westen deutlich einschränken.

Die natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, die im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 als "Bereich mittlerer Vielfalt, Eigenart und Schönheit z. B. durch Wechsel Wald / Feld, ... durch einige natürliche und kulturelle Besonderheiten (Wölbäcker)" gekennzeichnet sind, werden durch die raumbedeutsamen technischen Anlagen überformt und sind nur noch rudimentär erlebbar. Besondere Erholungsfunktionen kann der Landschaftsraum entsprechend nicht mehr erfüllen.

Eine abschließende Prüfung des Landschaftsbildes auf Flächennutzungsplanebene ist nicht möglich, da hier weder konkrete Standorte, eine konkrete Anzahl noch die Art der Anlagen bestimmt werden. Hier besitzt die Höhe der Anlagen und die damit einhergehende Einsehbarkeit einen wesentlichen Einfluss. Aufgrund von möglichen Höhen von bis zu rd. 250 m der Windenergieanlagen, kann ein Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild nicht erfolgen. Insofern werden i.d.R. Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle im Rahmen der weiteren Planungsebenen zu bestimmen sein, welche eine Aufwertung beinhalten. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind an dieser Stelle als erheblich einzustufen.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter beinhaltet folgende Teilaspekte:

- Bau-, Boden- und Kulturdenkmale,
- (Historische) Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente,
- Sachgüter.

Die im BNatSchG formulierten Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege beziehen sich außer auf den Naturhaushalt und die Naturgüter auch auf die Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Eigenart, einschließlich solcher mit besonderer Bedeutung für geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmale (BNatSchG § 1 Abs. 4 Nr. 1). Schutz, Erhaltung und Pflege der Kulturgüter im Einzelnen werden darüber hinaus in den Denkmalschutzgesetzen der Länder geregelt.

Unter Kulturgütern werden insbesondere denkmalschutzrelevante Flächen und Objekte, wie z. B. historische Gebäude und Ensembles, architektonisch/ingenieurtechnisch wertvolle Bauten, archäologische Schätze oder kunsthistorisch bedeutsame Gegenstände verstanden. Des Weiteren werden kulturhistorisch bedeutsame Landschaften sowie Kultur- und Naturlandschaften, die in die "Liste des Erbes der Welt" der UNESCO eingetragen sind, als Kulturgüter erfasst.

Unter dem Begriff der Sachgüter ist zunächst rechtlich alles gefasst, was § 90 BGB unter Sache versteht. Die Sachgüter werden im Rahmen der im planerischen Verfahren angewendeten Kriterien berücksichtigt bzw. im Rahmen der übrigen Schutzgüter thematisiert. Mögliche Wüstungen und Grenzsteine können in Form von Bau- und Bodendenkmälern in der Bauphase betroffen sein.

Die Belange des Denkmalschutzes sind hier auf den nachfolgenden Planungsebenen bzw. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für WEA zu berücksichtigen. Baudenkmale, Bodendenkmale oder Denkmale der Erdgeschichte sind im Änderungsbereich als Wölbäcker vorhanden. Ca. 430 m südlich liegt ein im Landschaftsrahmenplan Gifhorn verzeichneter Grabhügel.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde/ der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Die unmittelbaren Standorte der Windenergieanlagen und ihre Zuwegungen sowie die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft verursachen den Verlust bzw. die Zerschneidung von Ackerflächen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit den Flächeneigentümern und Flächenbewirtschaftern im Rahmen der Festlegung der konkreten Standorte der Windenergieanlagen und deren Zuwegungen zu treffen. Die Auswirkungen werden als gering erheblich bewertet, da die Landwirtschaft dem Grunde nach weiterhin möglich ist.

i) Wechselwirkungen

Der Umweltbericht umfasst nicht nur die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die einzeln genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sondern auch auf die Wechselwirkungen zwischen ihnen. Dies verdeutlicht, dass neben der Behandlung der Schutzgüter

für sich auch deren Wirkungsgefüge untereinander, also das "Gesamtsystem Umwelt" Gegenstand der Betrachtung sein soll. Demnach werden unter Wechselbeziehungen die strukturellen und funktionalen Beziehungen innerhalb und zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern und ihren Teilkomponenten sowie zwischen und innerhalb von Ökosystemen verstanden.

Wechselwirkungen bestehen theoretisch insbesondere im Bereich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und Boden/Wasser. Im vorliegenden Fall sind für alle beteiligten Schutzgüter erkennbar noch ausreichende Restfunktionen vorhanden, so dass negativ kumulierende Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Durch die Beachtung eines Mindestabstandes von 1.000 m zu den Ortslagen wird zumindest dem Grundsatz nach eine Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung durch Lärmauswirkungen und Lichtreflexionen vermieden. Konkrete Nachweise, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm eingehalten bzw. andere Störungen auf ein zumutbares Maß begrenzt werden, sind im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu erbringen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen, die konkrete Grundlagen liefern, gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und nach Abwägung durch die Gemeinde auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen u. a. Entsiegelungen, aber auch Flächenstilllegungen (Grünland) und Gehölzpflanzungen in Betracht. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

c) Schutzgut Fläche

Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist zum einen dafür Sorge zu tragen, dass die räumlichen Ausdehnungen der nutzungszeitlangen Versiegelungen der WEA-Standorte und der notwendigen Nebenanlagen möglichst gering ist und dass ein vollständiger Rückbau der Versiegelungen (inkl. der Fundamente) nach der Nutzung gesichert ist. Hinzu kommt, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen dafür Sorge zu tragen ist, dass die in der Bauphase zusätzlich benötigten Aufstellflächen nach Errichtung der WEA zurückgebaut werden. Möglichkeiten für eine Rücknahme von Bauflächen bestehen aktuell nicht in der Gemeinde.

d) Schutzgut Boden

Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die anderen naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. nicht nur zu einer Belebung und Regeneration des Bodens bei, es werden auch die Bedingungen für Pflanzen und Tiere, für das Grundwasser und für Oberflächengewässer sowie für das Landschaftsbild und das Schutzgut Luft/Klima verbessert.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind im Rahmen der Baumaßnahmen die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG zu beachten. Erhebliche Beeinträchtigungen können damit vermieden werden.

In dem Sinne, dass Mutterboden, der abgetragen wird, gem. § 202 BauGB vor Verwitterung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen ist, wird zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements empfohlen. Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

Ergänzend sollten im Rahmen der Bautätigkeiten u. a. die DIN 18300 (Erdarbeiten), die DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau) sowie die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) zur Anwendung kommen. Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt gelagert werden (u. a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft vermieden werden. Um dies künftig bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen, erschien im September 2019 die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) als Handlungsempfehlung zum baubegleitenden Bodenschutz. Danach sollte künftig bereits in der Planungsphase ein Bodenschutzkonzept erstellt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung "BBB" soll in Zukunft das vertraglich festgelegte Konzept betreuen und dokumentieren.

Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatratzen zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Im Bereich von Parkplätzen o. ä. sollte auf eine Vollversiegelung verzichtet werden und es können z. B. eher wasserdurchlässige Materialien zur Anwendung kommen, um einige Bodenfunktion eingeschränkt erhalten zu können.

e) Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate gehen im Regelfall mit den Ausgleichsmaßnahmen für die naturschutzfachlichen Schutzgüter einher. So tragen Bepflanzungen, Flächenstilllegungen usw. zu einer Verbesserung der Grundwasserneubildungsrate bei. Schadstoffeinträge werden vermieden.

f) Schutzgut Klima/ Luft

Die vorliegende Planung ermöglicht zusätzliche Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Erzeugung von Strom aus der regenerativen Energie "Wind" trägt zu einer CO₂-Einsparung und damit zum Erhalt des Klimas bei.

Die auf den nachfolgenden Planungsebenen vorzusehenden naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tragen zur dauerhaften Sauerstoffproduktion und damit zu einer Luftverbesserung bei.

g) Schutzgut Landschaft

Die seitens der Regionalverbands Großraum Braunschweig getroffene Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen in Vorranggebieten und die damit einhergehende Ausschlusswirkung für solche Anlagen im übrigen Verbandsraum vermeidet die völlige Überformung der freien Landschaft, die im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land bereits eine erhebliche Vorbelastung durch eine Vielzahl von Windenergieanlagen aufweist. Durch die neue Anlage und die Erweiterungen wird sich das Landschaftsbild geringfügig verändern.

Durch die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie bspw. die Anlage von Wiesen oder lineare Gehölzstrukturen, lässt sich an anderer Stelle im Gemeindegebiet eine naturnähere Gliederung der zumeist offenen Landschaft erreichen. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird dadurch aufgewertet. Die Störwirkung für das Landschaftsbild im Bereich der Windenergieanlagen ist dauerhaft.

h) Schutzgut Kultur und Sachgüter

Dem Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen steht die klimafreundliche Erzeugung elektrischer Energie als Wirtschaftsgut gegenüber.

3.2.4 Andere Planungsmöglichkeiten

Mit Blick auf das Ziel der Flächennutzungsplanänderung, die Übernahme der Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB bestehen keine anderen Planungsmöglichkeiten.

3.2.5 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Störfallbetriebe oder Störfallstandorte im Sinne von § 3 Abs. 5b und 5c BImSchG werden durch die Flächennutzungsplanänderung nicht vorbereitet und befinden sich auch nicht im Umfeld des Geltungsbereichs.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten

In der Umweltprüfung wurden mit Fokus auf den vorliegenden Änderungsbereich die umweltrelevanten Aussagen von Fachplanungen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und städtebaulichen Planungen (Flächennutzungsplan), der Datennutzung der Niedersächsischen Umweltkarten (NLWKN) und des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS®) mit Blick auf die Vorgaben des Baugesetzbuchs ausgewertet. Des Weiteren werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, sich in Hinblick auf den Detaillierungsgrad und den erforderlichen Umfang der Umweltprüfung zu äußern.

3.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen werden in erster Linie den Artenschutz betreffen. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene festzusetzen, da auch erst auf dieser Planungsebene konkrete Standorte sowie die Ausmaße und Anzahl der Anlagen behandelt werden können und bestimmt werden. Ebenso sind erst dort Maßnahmen zum Ausgleich für die Bodenversiegelung zu bestimmen, deren beabsichtigte Funktionsverbesserungen ebenfalls im Zuge der Bebauungsplanrealisierung oder Umsetzung der BImSch-Genehmigung zu überwachen sind.

Mögliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung können abschließend erst im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Einzelgenehmigungen anhand der konkret realisierten Anzahl der Anlagen, ihren Standorten und der Bauart bestimmt werden, da der Flächennutzungsplan hierüber keine Vorgaben treffen kann.

3.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung der vorliegenden Planung wird erforderlich, um westlich der Gemeinde Barwedel und nordwestlich der Gemeinde Jembke die Darstellung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung in Gestalt des Vorranggebiets "Windenergienutzung Barwedel GF 7 Erweiterung" der 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" anzupassen. Dafür hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land die abmessungsgleiche Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" in Überlagerung über einer Fläche für die Landwirtschaft und den Verkehr in einem Umfang von ca. 124 ha zum Inhalt.

Betroffen von der Planänderung:

Nr.	Bezeichnung	Art der Nutzung	Größe
1	Erweiterung GF 7 Barwedel	Sonderbaufläche Windenergieanlagen / Fläche für Landwirtschaft	124 ha
	Gesamt		124 ha

Der vorliegende Änderungsbereich liegt im Außenbereich der Gemeinden Barwedel und Jembke und wird langfristig weitestgehend ackerbaulich genutzt. Er wird im Norden von der K 105 begrenzt. Darüber hinaus verläuft die landesplanerisch festgestellte Trasse der geplanten A 39 Wolfsburg – Lüneburg von Nord nach Süd, sowie landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch den Änderungsbereich.

Angaben über die konkrete Bodenversiegelung durch Fundamente, Aufstellflächen und Zufahrten sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan weder konkrete Standorte der Windenergieanlagen noch deren Anzahl bestimmen kann.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierenden Aussagen des Flächennutzungsplans – es werden weder eine Anzahl von Windenergieanlagen, noch deren Höhe oder Bauart bestimmt – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung,

im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange, durch Auswertung von Planwerken und Informationssystemen beschränkt.

Mögliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm, Lichtreflexionen und Schattenwurf durch Windenergieanlagen werden durch den gewählten Mindestabstand der Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" von 1.000 m zu den umliegenden geschlossenen Ortslagen minimiert. Konkrete Nachweise, dass die zum Schutz der Bevölkerung vor den Emissionen der Windenergieanlagen maßgeblichen Richtwerte, Normen oder Empfehlungen eingehalten oder andere Störungen auf ein zumutbares Maß verringert werden, sind im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu erbringen. Insofern ist im Rahmen der weitergehenden Planungen nachzuweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung nicht erfolgen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können sich Betroffenheiten für Vögel, Fledermausarten und eventuell dem Feldhamster ergeben. Daher besteht hinsichtlich planungsrelevanter, d. h. windenergieanlagen-empfindlicher Tierarten eine Vorabwägung seitens des Regionalen Raumordnungsprogramms im Rahmen der Festlegung der betroffenen Vorranggebiete "Windenergienutzung".

Mögliche Beeinträchtigungen windenergieanlagen-empfindlicher Tierarten sind nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Die Auswirkungen auf die allgemeinen Schutzgüter von Natur und Landschaft sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich kommen bspw. Flächenstilllegungen (Entwicklung von Grünland), Flächenentsiegelung, Rekultivierung und Gehölzanpflanzungen in Betracht. Zunächst erhebliche Beeinträchtigungen können durch die Aufwertungsmaßnahme auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Da der Flächennutzungsplan keine konkreten Anhaltspunkte für die Bilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz liefert, sind die konkreten Maßnahmen auf Bebauungsplanebene zu bestimmen und festzusetzen.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden auf Ebene der weiteren Planungs- resp. Genehmigungsebene verschiedene, fachplanerische Bestandsaufnahmen mit Gefährdungsbeurteilungen erstellt oder in der BImSchG-Genehmigung erfasst.

Nach Auswertung von Fachplänen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und Informationen der Fachbehörden sind bei Realisierung des Vorhabens durch Bebauung und Versiegelung durch die Fundamente der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen punktuell bis zu erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten, die aber in der Gesamtschau in Bezug zur Gesamtfläche des vorliegenden Änderungsbereichs und durch Rückbau der Versiegelungen (inkl. der Fundamente) nach Nutzungsaufgabe nur von gering erheblicher Bedeutung sind.

Zu erwarten sind auch Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, die sich aber aufgrund der technischen Vorprägung der Umgebung im gering erheblichen Bereich halten.

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Kultur und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gering.

Flächen für Maßnahmen zur Kompensation werden in dieser Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt.

3.3.4 Quellenangaben

- Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) vom 26.09.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. S. 378) zuletzt geändert am 30.08.2011, in Kraft getreten am 17.09.2022 (Nds. GVBl. S. 521)
- Regionalverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) 2008, 1. Änderung für den Großraum Braunschweig
- 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 – "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" vom 02.05.2020, Anlage 2 zum Methodenband "Gebietsblätter" Landkreis Gifhorn
- Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn 1994, Büro für Landschaftsplanung, Birkigt – Quentin, Adelebsen
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022)
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)
- Bundes-Klimaschutzgesetz KSG vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.21 (BGBl. I S. 3905) m.W.v. 31.08.2021
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2021) vom 21.07.2014 BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 747)
- EU-Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, V aufgehoben durch Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 V vom 09.07.2021 I 2598 m.W.v. 01.08.2023
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2021 (BGBl. I S. 1237)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010, zuletzt geändert: Überschrift und mehrfach geändert, § 32a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – Nds. KlimaG) vom 10.12.202, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.06.2022 (GVBl. S. 388)
- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG ND) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 315)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU): Niedersächsische Umweltkarten: www.umweltkarten-niedersachsen.de
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): Niedersächsisches Bodeninformationssystem (NIBIS®).
- Bund/ Länder - Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA): Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen: Teil II: Technische Regeln für die Verwertung 1.2 Bodenmaterial (TR Boden). Stand: 05.11.2004
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der VO vom 04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Neufassung vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48 – 54, S. 1050)
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5).
- DIN 18005-1:2002-07 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung". DIN 18005-1 Beiblatt 1:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung." Deutsches Institut für Normung e.V. (Hg.). Beuth Verlag GmbH, Berlin.
- Deutscher Naturschutzring (DNR): Grundlagenarbeit Informationskampagne "Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)" – Analyseteil. Lehrte, 2012
- Landesumweltamt Nordrhein-Westfalen (LUA NRW): Sachinformation – Optische Immissionen von Windenergieanlagen. Essen, 2002
- Repp, A. & Dickhaut, W. (September 2017). "Fläche" als komplexer Umweltfaktor in der Strategischen Umweltprüfung? Begriffliche Komponenten, gegenwärtige Bewertungspraxis und Optionen einer Ausgestaltung als Schutzgut. UVP – Report, S. 136 – 144

4.0 Maßnahmen der technischen Infrastruktur

Die mit der vorliegenden Planung im Flächennutzungsplan für das Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land vorgenommene Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen", erzeugen keine wesentlich geänderten Bedingungen für die technischen Infrastrukturen gegenüber dem wirksamen Flächennutzungsplan. Bezogen auf die in Anspruch genommene Grundfläche wird innerhalb der Sonderbaufläche auch künftig die landwirtschaftliche Nutzung vorherrschen.

Die Windenergieanlagen benötigen Anschlüsse an das Elektrizitäts- und an Telekommunikationsnetze, die die Betreiber der Windenergieanlagen und die Versorgungsunternehmen privatrechtlich vereinbaren müssen.

5.0 Flächenbilanz

5.1 Barwedel / Jembke

Art der Nutzungen	vor 19. Änd. FNP		nach 19. Änd. FNP	
	Fläche	Anteil	Fläche	Anteil
Sonderbaufläche "Windenergieanlagen"	-- ha	-- %	124ha	100 %
davon:				
Fläche für die Landwirtschaft	122,3 ha		123,7 ha	
Waldflächen	1,7 ha		0,3 ha	
Plangeltungsbereich/ Gesamtfläche	124,0 ha		124,0 ha	

6.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

Die LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg schreibt in ihrer Stellungnahme vom 21.01.2022:

Unmittelbar südlich und östlich angrenzend an den Änderungsbereich verlaufen 20 kV-Freileitungen, die im Eigentum der LandE GmbH stehen und durch die LSW Netz GmbH & Co. KG betrieben werden. Diese wurden in der Begründung des Flächennutzungsplans bereits berücksichtigt.

Der spannungsabhängige Mindestabstand für 20 kV beträgt nach DIN VDE 0105-100 3 m. Für die Abstände über Boden, Verkehrswegen und Bäumen sind die Abstände nach der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1):2013-11 einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass bei Maßnahmen die näher als 10 m an die Mastfundamente heranreichen, vorher die LSW Netz GmbH & Co. KG zu benachrichtigen ist. Hierzu zählen ebenfalls erhöhte Bodenbelastungen durch Baustellenverkehr oder Lagerung von Schwerlasten. Bei Tiefbauarbeiten ist der Mindestabstand von 5 m zum Mastfundament in jedem Fall zu wahren. Besondere Vorsicht ist bei Arbeiten mit Leitern, Gerüstbauten, Kränen, Baggern und anderen Baumaschinen geboten. Etwaige Kranstellplätze sind daher mit ausreichendem Sicherheitsabstand zu wählen und ggf. mit uns abzustimmen.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass für Windenergieanlagen in der Nähe von Freileitungen die DIN EN 50431 -2-4 (VDE 0210-2-4), insbesondere Abschnitt 5.9.3, anzuwenden ist.

Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseile unterschritten werden, z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen, sind diese rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit der LSW Netz GmbH & Co. KG abzustimmen. Eine Freischaltung der Freileitung ist nicht ohne weiteres möglich und Bedarf einer Vorlaufzeit.

Arbeiten im Näherungsbereich von Freileitungen erfordern eine örtliche Einweisung durch unsere fachverantwortlichen Mitarbeiter.

Bitte setzen Sie sich dazu mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin, mit der LSW Netz in Verbindung.

Die NLStBV, GB Wolfenbüttel schreibt in ihrer Stellungnahme vom 02.02.2022:

Die verkehrliche Erschließung sollte aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs nur über die Kreisstraße 105 und die vorhandenen Gemeindestraßen bzw. vorhandene Wirtschaftswege erfolgen.

Sollten jedoch Zufahrten an der freien Strecke von der Bundesstraße für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung oder des Betriebes der geplanten Windenergieanlagen genutzt werden müssen, so bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten).

Hierzu sind vom Betreiber der Windenergieanlage die entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen (3-fach) rechtzeitig vor Baubeginn dem regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel mit der Bitte um Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu übersenden. Gegebenenfalls kann dies auch im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens über das Bundes-Immissionsschutzgesetz erfolgen.

Aus den Unterlagen (detaillierter Lageplan mit Angabe der Station, Querschnitt und Baubeschreibung) muss hervorgehen, welche Straßen mit was für Fahrzeugen für die temporäre Erschließung genutzt werden sollen. Ein Rückbau der Baumaßnahmen ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorzusehen.

Für die Beschilderung der Baustellenzufahrt ist die Beantragung einer verkehrsbehördlichen Anordnung (VBA) bei der Verkehrsbehörde erforderlich.

Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest schreibt in ihrer Stellungnahme vom 07.02.2022:

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land werden Belange, die seitens der Autobahn GmbH des Bundes zu vertreten sind, durch die unmittelbare Nähe zum geplanten Neubau der A 39 zwischen Lüneburg und Wolfsburg im 7. Abschnitt (Ehra -Wolfsburg) wie folgt berührt.

Der Planfeststellungsbeschluss für den 7. Abschnitt der A 39 liegt mit Datum vom 30.04.2018 vor, welcher aber vor dem BVerwG beklagt wurde. Die Entscheidung des BVerwG vom 11.07.2019 ergab, dass der Beschluss rechtswidrig und nicht vollziehbar ist. Die Mängel, die nach Auffassung des Gerichts heilbar sind, werden zurzeit mit einem Fehler- und Änderungsverfahren beseitigt. Unter der Voraussetzung, dass kein Einwender klagt, wird ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss zur A 39, 7. Abschnitt für Ende 2022 erwartet.

Des Weiteren gilt mit Einleitung der Planfeststellung zum Neubau für den 7. Abschnitt der A 39 die Veränderungssperre gemäß § 9a Bundesfernstraßengesetz (FStrG).

Es wird darauf verwiesen, dass im unmittelbaren Bereich der geplanten A 39 zwei bestehende Windenergieanlagen (WEA) laut Beschluss ersatzlos entfallen. Sie sind im als Anlage 1 beigefügten Übersichtslageplan M 1:5.000 (Unterlage 3, Blatt D3) farblich gelb durchkreuzt.

Neben der Trasse der A 39 sind auch die daraus resultierenden und angrenzenden Kompensationsmaßnahmen mit zu berücksichtigen. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den als Anlage 2 und 3 beigefügten Landschaftspflegerischen Begleitplänen - Maßnahmenübersichtsplan M 1: 5.000 (Unterlagen 09.2, Blatt-Nr. 20D und 21D) zu entnehmen.

Hier sind vor allem die Faunapassagen und die dazugehörigen CEF-Maßnahmen zu nennen, die in ihrer Funktionalität durch neue Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen (CEF-Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, - continuous ecological functionality-).

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind spätestens in der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für die genauen Standorte der SPE-Maßnahmen als auch für ggf. noch auszuweisende Kompensationsmaßnahmen der Windenergieanlagen. Auch hier sind die bereits geplanten Kompensationsmaßnahmen der A 39, 7. Abschnitt, zu berücksichtigen.

Nachrichtlich wird darauf verwiesen, dass für das Autobahnprojekt ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren "A 39-Jembke" vom Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig durchgeführt wird.

Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.

Vorsorglich wird auf folgende Anforderungen an Abstände zwischen Straßen und WEA hingewiesen: Abstände zu Verkehrswegen sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als $1,5 \times (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$ gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung).

Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.

Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG obliegt es dem Straßenbaulastträger (Autobahn GmbH des Bundes) sowie dem Fernstraßen Bundesamt, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern. Für den Standort einer WEA sollte eine Abstandsregelung von 100 m + Rotorblatt in Metern gemessen vom Fahrbahnrand der BAB eingehalten werden, d. h. keine Bebauung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone. Darüber hinaus ist die Anbaubeschränkungszone vom Überstreichen der Rotorblätter in der Drehbewegung komplett freizuhalten.

Durch die im näheren Umfeld der A 39 geplanten Windkraftanlagen könnte die Ablenkung der Verkehrsteilnehmenden erhöht werden. Es kann dabei eine psychologische Bedrängungs- und Ablenkungswirkung entstehen. Es ist daher durch den Vorhabenträger zu prüfen, ob bei über 200 m hohen WEA-Anlagen (Turm + Rotorblatt) in unmittelbarer Nähe zur A 39 eine konkrete Gefährdung von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmenden vorliegt. Zur (Klärung dieser Frage sind geeignete Kriterien (ggf. Human Factors) der Raumwahrnehmung heranzuziehen. Sowohl eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmenden ist auszuschließen als auch die Gewährleistung der Sicherheit

und Leichtigkeit des Verkehrs ist mit vorzulegenden Unterlagen hinreichend sicher nachzuweisen. Diese Fragen können in einem wahrnehmungspsychologischen Gutachten zu klären sein.

Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es ist zu empfehlen, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese nur über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Das Fernstraßenbundesamt sieht keine Grundlage für die Genehmigung der Errichtung von temporären Zufahrten. Sondernutzungen im Sinne des § 8 FStrG für temporäre Zufahrten werden nicht erlaubt.

Der NLWKN, Betriebsstelle Süd, Braunschweig schreibt in seiner Stellungnahme vom 10.02.2022:

Im Hinblick auf den vorsorgenden Grundwasserschutz und in Anlehnung an die "Handlungshilfe (Teil II) Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen" (s. Reihe Grundwasserschutz Band 17, NLWKN 2013) wird unter der Schutzbestimmung Nr. 48 vorgegeben, dass das "Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten ..." (s. S. 113) verboten ist.

Außerdem werden Qualitätsanforderungen an die zu verwendenden Materialien für den Bau der Windkraftanlagen festgelegt:

"Die Verwendung/der Einbau wassergefährdender Baustoffe, Böden, Recyclingmaterialien usw. ist in WSG auszuschließen. Auszuschließen ist deshalb die Verwendung von Materialien größer Z 0 bzw. größer Z 0* (gemäß LAGA) sowie von Baustoffen, die keine entsprechende Zulassung – z. B. des Deutschen Instituts für Bautechnik - haben. In jeden Fall ist der Stoffeinsatz unzulässig, wenn dadurch Sickerwasserbelastungen über Geringfügigkeitsschwellenwerten entstehen...".

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen schreibt in ihrer Stellungnahme vom 10.02.2022:

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die künftigen Standorte der Windenergieanlagen und die dafür zu schaffenden Zuwegungen die landwirtschaftliche Nutzung der betroffenen Schläge so wenig wie möglich beeinträchtigen. Dafür sind vorzugsweise Randflächen geeignet, um auch die Flächenversiegelung und den Eingriff in die Agrarstruktur auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Einvernehmliche Absprachen mit den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sind dazu unerlässlich.

Ebenso ist mit den Flächeneigentümern und der örtlichen Landwirtschaft zu klären, ob und inwieweit Dränagesysteme oder Beregnungsleitungen durch die Anlagen und deren Zuwegungen betroffen sind. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten sind diese Leitungen dann ggf. aufzunehmen und umzuleiten. In jedem Fall ist die ordnungsgemäße Flächenbe- und -entwässerung weiterhin zu gewährleisten.

Die Erschließung der WEA erfolgt i. d. R. über die vorhandenen Wege in den Gemarkungen. Deshalb empfehlen wir eine Beweisaufnahme vor Beginn der Baumaßnahmen, um späteren Streitigkeiten in Bezug auf Wegebeschädigungen vorzubeugen. Neu zu bauende Zuwegungen sind aus Gründen des schonenden Umgangs mit Fläche auf ein Mindestmaß zu reduzieren und damit als wichtiges Kriterium bei der Wahl der Anlagenstandorte zu sehen.

Um eine zeitnahe Rückführung der Flächen nach Ende der Nutzung der WEA in die landwirtschaftliche Nutzung durch entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen zu ermöglichen, halten wir eine Rückbauverpflichtung mit Festsetzung eines konkreten Rückbauzeitraumes für unerlässlich.

Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sind möglichst flächenschonend umzusetzen, um eine Belastung der Landwirtschaft durch weitere Flächenentzüge zu vermeiden. Dazu empfehlen sich vorzugsweise z. B. Flächenentsiegelungen, die ökologische Aufwertung von Forstflächen und vorhandenen Biotopen sowie produktionsintegrierte Maßnahmen.

Die Avacon Netz GmbH, Salzgitter schreibt in ihrer Stellungnahme vom 10.01.2022:

Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest schreibt in ihrer Stellungnahme vom 22.09.2022:

a) Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Einer möglichen Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird nicht zugestimmt. Umfasst sind hiervon auch jegliche mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.

b) Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

c) Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

d) Immissionseinwirkungen auf die angrenzende (zukünftige) BAB A 39 sind auszuschließen.

Das ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig schreibt in seiner Stellungnahme vom 26.09.2022:

Die vorgelegte 19. Änderung des Flächennutzungsplans (WEA Barwedel) liegt im Gebiet des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens nach § 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) A39- Jembke (siehe anliegende Gebietskarte).

In diesem Bereich sind Maßnahmen der Flurbereinigung geplant, die im Zuge der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan gern. § 41 FlurbG genehmigt und später umgesetzt werden sollen.

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Die Samtgemeinde Boldecker Land wird hier, wie auch schon in vorherigen Planungsphasen, als Träger öffentlicher Belange angehört und zu einer Stellungnahme der geplanten Maßnahmen aufgefordert werden.

Hiermit weise ich auf die Veränderungssperre nach § 34 FlurbG hin. Veränderungen baulicher Art dürfen nur nach Zustimmung des ArL Braunschweig als untere Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anträge hierauf sind rechtzeitig schriftlich einzureichen.

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens A39-Jembke ist so abgegrenzt, dass die Fläche für die geplante Trasse der A 39 in diesem Bereich von den landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einem Landabzug von maximal 5 % aufgebracht werden kann.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUD) Untere Boden- und Immissionschutzbehörde schreibt in seiner Stellungnahme vom 26.09.2022:

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen.

Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. § 14 Luftverkehrsgesetz

Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.

In welchem Umfang die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.

Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-1185-22-FNP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org.

Die Untere Boden- und Immissionschutzbehörde schreibt in ihrer Stellungnahme vom 28.09.2022:

Für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Ein entsprechend angepasster Antrag ist der UIB des Landkreises Gifhorn vorzulegen.

Auf die i.V. mit dem bereits vom Bundestag verabschiedeten "Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" einhergehenden gesetzlichen Veränderungen (BauGB, BNatSchG, EEG,...) zur Erzielung eines schnelleren Ausbaus der Windenergie an Land resp. der in diesem Gesetz für die einzelnen Bundesländer festgesetzten Flächenbeitragswerte wird vorsorglich hingewiesen.

7.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 11.01.2022 – 11.02.2022 stattgefunden.

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurden mit Schreiben vom 10.01.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 11.02.2022 aufgefordert.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Zum Planverfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 29.08.2022 bis zum 30.09.2022 stattgefunden. Parallel wurde die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Datum vom 26.08.2022 angeschrieben und von der Auslegung benachrichtigt.

8.0 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

8.1 Planungsziel

Die Aufstellung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land wird erforderlich, um den Flächennutzungsplan an die 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" anzupassen

Westlich der Gemeinde Barwedel und nordwestlich der Gemeinde Jembke die Darstellung des Flächennutzungsplans an die Ziele der Raumordnung in Gestalt des Vorranggebiets "Windenergienutzung Barwedel GF 7 Erweiterung" der 1. Änderung des RROP 2008 "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" anzupassen. Dafür hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land die abmessungsgleiche Darstellung einer Sonderbaufläche "Windenergieanlagen" in Überlagerung über einer Fläche für die Landwirtschaft und den Verkehr in einem Umfang von ca. 124 ha zum Inhalt.

Betroffen von der Planänderung:

Nr.	Bezeichnung	Art der Nutzung	Größe
1	Erweiterung GF 7 Barwedel	Sonderbaufläche Windenergieanlagen / Fläche für Landwirtschaft	124 ha
	Gesamt		124 ha

Der vorliegende Änderungsbereich liegt im Außenbereich der Gemeinden Barwedel und Jembke und wird langfristig weitestgehend ackerbaulich genutzt. Er wird im Norden

von der K 105 begrenzt. Darüber hinaus verläuft die landesplanerisch festgestellte Trasse der geplanten A 39 Wolfsburg – Lüneburg von Nord nach Süd, sowie landwirtschaftliche Wirtschaftswege durch den Änderungsbereich.

Angaben über die konkrete Bodenversiegelung durch Fundamente, Aufstellflächen und Zufahrten sind auf dieser Planungsebene nicht möglich, da der Flächennutzungsplan weder konkrete Standorte der Windenergieanlagen noch deren Anzahl bestimmen kann.

Die Samtgemeinde Boldecker Land setzt damit ihre Entwicklungsvorstellungen im Hinblick auf die Förderung regenerativer Energien um. Die Gemeinde berücksichtigt dabei insbesondere § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, nach dem die Bauleitpläne u. a. dazu beitragen sollen, den Klimaschutz zu fördern.

8.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren / Abwägung

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Wegen der generalisierten Aussagen des Flächennutzungsplans – es werden weder eine Anzahl von Anlagen, noch deren Höhe oder Bauart bestimmt – wurde die Umweltprüfung auf die generelle Zulässigkeit und Durchführbarkeit der Planung im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange beschränkt. Neben der Auswertung von Planwerken, Informationssystemen und den Stellungnahmen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung erfolgte eine Vor-Ort-Begehung.

Mögliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung durch Lärm, Lichtreflexionen und Schattenwurf werden durch den Mindestabstand der Sonderbauflächen von 1.000 m und mehr zu den geschlossenen Ortslagen minimiert. Konkrete Nachweise, dass die zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm maßgeblichen Richtwerte, Normen oder Empfehlungen eingehalten oder andere Störungen auf ein zumutbares Maß verringert werden, sind im Rahmen der Einzelgenehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu erbringen. Insofern ist im Rahmen der weitergehenden Planungen nachzuweisen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung nicht erfolgen.

Für den geplanten Autobahnabschnitt (7) BAB A 39, der östlich durch die neue Planungsfläche führt, ist die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten. Darüber hinaus sind diese Anbaubeschränkungszonen vom Überstreichen der Rotorblätter in der Drehbewegung komplett freizuhalten. Auch dieses wird in den weiteren Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen sein. Grundlage bildet dann die noch erfolgende Trassenfeststellung durch Planfeststellungsbeschluss.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können sich Betroffenheiten für Vögel, Fledermausarten und eventuell den Feldhamster ergeben. Daher besteht hinsichtlich planungsrelevanter, d. h. windenergieanlagen-empfindlicher Tierarten eine Vorabwägung seitens des Regionalen Raumordnungsprogramms im Rahmen der Festlegung der betroffenen Vorranggebiete "Windenergienutzung".

Mögliche Beeinträchtigungen windenergieanlagen-empfindlicher Tierarten sind nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

Die Auswirkungen auf die allgemeinen Schutzgüter von Natur und Landschaft sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB anhand einer Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzuhandeln und auszugleichen. Für einen solchen Ausgleich

kommen bspw. Flächenstilllegungen (Entwicklung von Grünland), Flächenentsiegelung, Rekultivierung und Gehölzanpflanzungen in Betracht. Zunächst erhebliche Beeinträchtigungen können durch die Aufwertungsmaßnahme auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden. Da der Flächennutzungsplan keine konkreten Anhaltspunkte für die Bilanzierung nach dem Bundesnaturschutzgesetz liefert, sind die konkreten Maßnahmen auf den folgenden Planungs- und Genehmigungsebenen zu bestimmen und festzusetzen.

Dabei ist zu beachten, dass die neben der Trasse der A 39 resultierenden und angrenzenden Kompensationsmaßnahmen mit zu berücksichtigen sind. Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den Landschaftspflegerischen Begleitplänen - Maßnahmenübersichtsplan M 1: 5.000 (Unterlagen 09.2, Blatt-Nr. 20D und 21D) zu entnehmen. Hier sind es vor allem die Faunapassagen und die dazugehörigen CEF-Maßnahmen, die in ihrer Funktionalität durch neue Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen (CEF-Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten, - continuous ecological functionality-).

Die naturschutzfachlichen Auswirkungen sind spätestens in der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für die genauen Standorte der SPE-Maßnahmen als auch für ggf. noch auszuweisende Kompensationsmaßnahmen der Windenergieanlagen. Auch hier sind die bereits geplanten Kompensationsmaßnahmen der A 39, 7. Abschnitt, zu berücksichtigen.

Im Bereich der neuen Planungsfläche sind Maßnahmen der Flurbereinigung geplant, die im Zuge der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan gern. § 41 FlurbG genehmigt und später umgesetzt werden sollen.

Des Weiteren sollte auf der nachfolgenden Ebene, ob weitere Untersuchungen bezüglich der genauen Waldabgrenzungen nötig sind, um mögliche Konflikte zu vermeiden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden auf Ebene der weiteren Planungs- resp. Genehmigungsebene verschiedene, fachplanerische Bestandsaufnahmen mit Gefährdungsbeurteilungen erstellt oder in der BImSchG-Genehmigung erfasst.

Nach Auswertung von Fachplänen (Regionales Raumordnungsprogramm, Landschaftsrahmenplan) und Informationen der Fachbehörden sind bei Realisierung des Vorhabens durch Bebauung und Versiegelung durch die Fundamente der Windenergieanlagen und ihrer Nebenanlagen punktuell bis zu erheblichen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten, die aber in der Gesamtschau in Bezug zur Gesamtfläche des vorliegenden Änderungsbereichs und durch Rückbau der Versiegelungen (inkl. der Fundamente) nach Nutzungsaufgabe nur von gering erheblicher Bedeutung sind.

Zu erwarten sind auch Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, die sich aber aufgrund der technischen Vorprägung der Umgebung im gering erheblichen Bereich halten.

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Kultur und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind gering.

Flächen für Maßnahmen zur Kompensation werden in dieser Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt.

Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit den zugehörigen Beiplänen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.08.2022 bis zum 30.09.2022 in der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am 15.12.2022 durch den Rat der Samtgemeinde unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Weyhausen, den 16. JAN. 2023

gez. D. Ehrhoff Siegel
(Samtgemeindebürgermeister)